

Nützliche Nachrichten 1-2 / 2021

Dialog-Kreis

„Die Zeit ist reif für eine politische Lösung im Konflikt zwischen Türken und Kurden“

Postfach 90 31 70 · 51124 Köln · Tel. 0 22 03.126 76 · Fax 0 22 03.126 77 · dialogkreis@t-online.de

Spendenkonto Dialog-Kreis · IBAN DE55 3705 0198 0009 1525 39 · BIC COLSDE33XXX

Redaktion Andreas Buro†, Mani Stenner†, Barbara Dietrich, Gisela Penteker, Luise Schatz und Memo Şahin

Redaktionsschluss: 07. Februar 2021

dialogkreis@t-online.de



Alles Gute fürs Neue Jahr !!



AB = auf türkisch EU

Die Verantwortung im Superwahljahr 2021

Gisela Penteker

Die aktuellen Nützlichen Nachrichten liegen vor. Es sind gesammelte und ausgewählte Nachrichten zur Kurdischen Frage, die man sonst mühsam zusammensuchen muss. Insofern sind sie nützlich. Aber was nützen sie? Sie erreichen Interessierte, machen sie je nach Temperament wütend oder traurig. Ein Dialog kommt nicht in Gang und eine politische Wirkung scheint auch auszubleiben. „Die Kurden“ behalten ihren schlechten Ruf in Deutschland. Sie bleiben mit ihren politischen Forderungen weitgehend unter sich, obwohl inzwischen eine junge, in Deutschland ausgebildete Generation am Zuge ist.

EU und deutsche Regierung setzen ihre scheinheilige Politik gegenüber der menschenverachtenden türkischen Regierung fort. Dafür gibt es auch in dieser Ausgabe viele Belege.

Es sind insbesondere die Waffengeschäfte, die offensichtlich völlig unbeeinflusst von öffentlichem Protest fortgeführt werden.

Drohnen sind besonders heimtückische Waffen, die von vielen Menschen abgelehnt werden. Trotzdem sind sie inzwischen fester Bestandteil aller Kriege und bewaffneten Auseinandersetzungen. In Deutschland ist die Bewaffnung von Drohnen zwar zunächst verschoben, die Deutschen liefern aber der Türkei und anderen Technologie und Knowhow für die Raketenbestückung. Meint die Kanzlerin das, wenn sie sagt: „Deutschland muss mehr Verantwortung in der Welt übernehmen“?

2021 ist ein Superwahljahr. Hier ist jeder Bürger in der Verantwortung, für Veränderung zu sorgen.

Inhalt

Die Verantwortung im Superwahljahr 2021	2
Afrin – Drei Jahre unter Besatzung	3
Protest an der Boğaziçi-Universität: „Wir geben nicht auf“	3
Solidarität mit Boğaziçi	5
22 Jahre Haft für Leyla Güven	5
Der Rechtsstaat ist abgeschafft	6
EU-Parlament fordert sofortige Freilassung von Demirtaş	8
Lobbyist der AKP mit 100 Kilogramm Heroin an EU-Grenze erwischt	8
Warum türkische Faschisten anders behandelt werden als deutsche Faschisten?	10
Journalist Can Dündar zu 27 Jahren Haft verurteilt	13
Nach Berg-Karabach-Krieg: Britisches Militär will Drohnen nach türkischem Vorbild	14
Erdogans Drohnenkriege: Auch dank deutscher Technologie?	15
Deutsche Milde für Dschihadisten	17
PKK und deutsche Justiz: Ganz im Sinne Erdogans	18
HRW definiert Türkei als Besatzungsmacht in Syrien	25
Kölnerin Dilan Gönül Örs darf die Türkei weiterhin nicht verlassen	26
Zeigen des YPG-Symbols kein Straftatbestand	26
Amnesty International startet Eilaktion für Zeynab Jalalian	27
„Wir brauchen Banu“	28
Anne-Klein-Frauenpreis 2021 an Cànàn Arin	30
Pro Humanitate hilft: Schulpatenschaften für Schüler*innen und Studierende in Diyarbakir	30
Pro Humanitate: Unterstützung für freigelassene ausländische Gefangene in Istanbul	31
Digitale Endgeräte für die armen Schüler*innen in Diyarbakir	31
Der Geschäftsbericht 2020 von Pro Humanitate ist da!	32
Das Beste aus beiden Kulturen	33
Herausgabe eines Buches zur kurdischen Kultur und Geschichte	33

Afrin – Drei Jahre unter Besatzung



Auch drei Jahre nach Beginn der völkerrechtswidrigen Invasion der nordsyrischen kurdischen Region Afrin durch türkische Truppen am 20. Januar 2018 gibt es zahlreiche Menschenrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen an der Zivilbevölkerung. Nach Angaben der Gesellschaft für bedrohte Völker (GfbV) und kurdischer Menschenrechtsgruppen in Nordsyrien wurden im vergangenen Jahr mindestens 58 Zivilisten durch türkische Besatzungstruppen und die von ihnen unterstützten syrischen Söldner ermordet. 987 Menschen sollen entführt worden sein, 92 davon waren Frauen. Auch die Natur und die Geschichte Afrins werden immer stärker in Mitleidenschaft gezogen. „Allein 2020 wurden 50 historische Stätten beschädigt, 72.000 Olivenbäume gefällt, 250 Häuser von islamistischen Milizen beschlagnahmt“, beklagt Dr. Kamal Sido, Nahostexperte der GfbV. „Auch die Raubzüge und Kämpfe zwischen den islamistischen Milizen dauern an. Bei 39 Explosionen in Afrin kamen 170 Menschen zu Schaden, viele von ihnen wurden getötet.“

„Dazu kommen zahllose Angriffe auf die kurdische Kultur und Sprache: Ortschaften tragen plötzlich türkische oder arabische Namen. Der frühere Freiheitsplatz in Afrin heißt jetzt Atatürk-Platz. Der Platz mit dem kurdischen Namen Kawa wurde zu Ehren der völkerrechtswidrigen Offensive in Olivenzweig umbenannt“, berichtet Sido. Die kurdische Sprache werde bedrängt und den Menschen die türkische aufgezwungen. Auf Schuluniformen seien türkische Flaggen angebracht und syrische Staatsangehörige seien gezwungen, türkische Ausweise mit sich zu führen. „Die türkische Besatzung hat Afrin christenfrei gemacht. Bis Januar 2018 lebten dort etwa 1.200 kurdisch-christliche Gläubige. Der Anteil der kurdischen Bevölkerung, einschließlich der yezidischen, alevitischen und christlichen Teile, sank von 96 auf unter 35 Prozent. Yezidische und alevitische Heiligtümer sowie kurdisch-muslimische Friedhöfe werden zerstört oder geplündert“, so Sido.

Im Rahmen der Operation „Olivenzweig“ seien in der Region Afrin rund 314.400 Olivenbäume vernichtet

worden. „Die Oliven- und Olivenölproduktion ist einer der Hauptwirtschaftszweige der Region. Offenbar will das türkische Militär den Menschen die wirtschaftliche Lebensgrundlage entziehen“, erklärt der Nahostexperte.

Nach Angaben von Menschenrechtsgruppen in Nordsyrien seien seit Januar 2018 mindestens 300.000 Angehörige der kurdischen Volksgruppe durch das Besatzungsregime vertrieben worden. Aus der Zivilbevölkerung wurden 674 Menschen ermordet und 7.343 entführt. Unter Foltern sollen 82 Menschen ihr Leben verloren haben. Verletzt wurden rund 696 Zivilpersonen, darunter 303 Kinder und 213 Frauen. Durch Minenexplosionen wurden in Afrin 2.017 Menschen verletzt. In 68 Fällen wird von gezielter Gewalt gegen Frauen berichtet. In islamisch-konservativen Gesellschaften wird der Begriff „Vergewaltigung“ oft vermieden. Gesellschaft für bedrohte Völker e. V., www.gfbv.de, K.Sido@gfbv.de

Protest an der Boğaziçi-Universität: „Wir geben nicht auf“

Die Proteste an der Istanbul Boğaziçi-Universität gehen trotz massiver Unterdrückung weiter. Vor dem Rektorat haben Hunderte Lehrende und Studierende gegen die Massenfestnahmen protestiert.



Vor dem Rektorat der Istanbul Boğaziçi-Universität haben Hunderte Akademiker*innen und Studierende gegen die brutalen Festnahmen protestiert. Dabei hielten sie Schilder mit der Zahl „159“ für die Anzahl der Festgenommenen und ein Transparent mit der Aufschrift „Wir senken unseren Blick nicht, wir akzeptieren es nicht, wir geben nicht auf“ in den Händen. Das Transparent bezog sich auf die Aufforderung eines Polizisten an einen festgenommenen Demonstranten, dem verboten worden war, den Kopf

zu heben. Eine Videoaufnahme davon ist massenweise in digitalen Mediennetzwerken verbreitet worden und hat zu einem Sturm der Entrüstung geführt. Bei dem heutigen Protest drehten die Anwesenden dem Rektorat den Rücken zu und forderten erneut den Rücktritt des Anfang Januar von Tayyip Erdogan persönlich als Rektor berufenen AKP-Politikers Melih Bulu sowie die Freilassung aller Festgenommenen.

In einer Erklärung der Initiative „Boğaziçi-Solidarität“ wurde die Situation an der Universität mit einem „offenen Gefängnis im Ausnahmezustand“ verglichen. Der Campus sei von Scharfschützen, Aufstandsbekämpfungsfahrzeugen und Einheiten der Bereitschaftspolizei besetzt worden. Weil die universitäre Autonomie gefordert wird, „können wir unsere eigene Hochschule nicht betreten und werden von Polizisten geschlagen“, so die Solidaritätsinitiative, die eine Fortsetzung des Kampfes ankündigte. Die Polizei war am 1. Februar mit einem massiven Aufgebot in den Campus eingedrungen, auf Gebäudedächern wurden Scharfschützen postiert.



Menschenrechtsorganisationen verurteilen staatliche Repression

Die Istanbuler Zweigstellen des Menschenrechtsvereins IHD und der Menschenrechtsstiftung Türkei (TIHV) haben in einer gemeinsamen Erklärung die Repression gegen die Studierenden und den Lehrkörper als verfassungswidrigen Angriff auf demokratische Rechte verurteilt. Die Regierung wurde zur Einhaltung der Gesetze und der Menschenrechte sowie zur Beendigung des polarisierenden Vorgehens an den Universitäten aufgefordert.

Solidarität der Studierenden der Galatasaray-Universität

Studierende der Galatasaray-Universität haben sich mit dem Protest an der Boğaziçi-Universität solidarisiert. In digitalen Netzwerken wurde eine Erklärung veröffentlicht, in der der „Angriff auf die Forderung nach demokratischen und autonomen Universitäten“ als nicht hinnehmbar bezeichnet wurde. Die Belegschaft der Boğaziçi-Univer-

sität verteidigte mit ihrem kollektiven Widerstand das Ideal der Hochschulautonomie, die Voraussetzung für wissenschaftliche Freiheit sei. „Wir fordern die Freilassung der festgenommenen und verhafteten Studierenden, die Beendigung der polizeilichen Intervention an den Universitäten und die Wahl der Rektoren durch die Belegschaft der Hochschulen“, hieß es in der Erklärung.

Auch in zahlreichen weiteren Universitäten in der Türkei fanden Protestaktionen gegen die Massenfestnahmen in Istanbul statt.

Hintergrund:

Angriff auf universitäre Autonomie

Seit Anfang Januar wehren sich Studierende und Lehrende in der Türkei gegen den Schlag der Regierung gegen die universitäre Autonomie. Mit der Ernennung von fünf Hochschulrektoren löste Staatspräsident Recep Tayyip Erdoğan nach der Jahreswende heftige Auseinandersetzungen an türkischen Universitäten aus. Die Einmischung des Regimechefs in das Amt der Rektoren stellt einen autoritären Akt dar, der weite Kreise zieht. Insbesondere die Einsetzung des AKP-Parteigängers Melih Bulu an der Boğaziçi-Universität hat einen Protest losgetreten, wie es ihn an türkischen Hochschulen lange nicht mehr gegeben hat. Trotz Polizeigewalt und Festnahmewellen ließen sich die Proteste bisher nicht niederschlagen, sondern dauern weiter an.

Studierende

wegen Volksverhetzung verhaftet

Am Samstag (30. Januar) sind zwei Studierende der Boğaziçi-Universität in Istanbul verhaftet worden. Doğu Demirtaş und Selahattin Uğuzuş wird nach Artikel 216/1 vorgeworfen, zu „Hass, Feindschaft oder Erniedrigung“ angestiftet zu haben. Der Paragraph entspricht nach deutscher Rechtsprechung der Volksverhetzung. Grundlage ist ein von der Generalstaatsanwaltschaft Istanbul geführtes Ermittlungsverfahren wegen einer Kunstinstallation, mit der der Islam verunglimpft worden sei.

Das Verfahren gegen die Studierenden wurde allerdings erst eingeleitet, nachdem türkische Medien eine Lynch-Kampagne entfacht und gemeldet hatten, dass „die LGBT-Perversen“ ein Foto der heiligen Kaaba in Mekka für ihre Protest-Ausstellung gegen Bulu missbraucht haben. Gemeint ist ein Transparent aus der Ausstellung, das die mythische Figur Şahmaran und Regenbogenfahnen zeigt.

Şahmaran gilt in Anatolien, Kurdistan und anderen Regionen im Mittleren Osten als Göttin der Weisheit und Beschützerin von Geheimnissen. An der Lynch-Kampagne beteiligten sich auch Spitzenpolitiker der Regierung, darunter die Minister der Justiz und des Innern, der Vizepräsident, der Leiter der staatlichen Religionsbehörde Diyanet, der Gouverneur von Istanbul und der Vorstand des türkischen Hochschulrats (YÖK).

Innenminister: „LGBT-Perverse“

Innenminister Süleyman Soylu twitterte: „Vier LGBT-Perverse, die die islamische heilige Stätte, die Kaaba, nicht respektiert haben, wurden an der Boğaziçi-Universität festgenommen.“ Der Tweet ist mittlerweile als Hatespeech von Twitter gesperrt worden.

<https://anfdeutsch.com/aktuelles/protest-an-der-bogazici-universitat-wir-geben-nicht-auf-24262>, 02.02.2021

Solidarität mit Boğaziçi



Die Berufung des AKP Mitglieds Melih Bulu zum Rektor der Boğaziçi Universität durch den türkischen Staatspräsident Recep Tayyip Erdoğan sorgt für Proteste von Studierenden und Lehrkräften. Die Polizei geht gewaltsam gegen die friedlichen Protestierenden vor, hunderte Studierende wurden festgenommen. Der Staatspräsident, sein Innenminister und der Chef des Koalitionspartners MHP, Devlet Bahçeli, labeln die Protestierenden als Terroristen.

Nicht zum ersten Mal stehen Studierende und AkademikerInnen im Visier des Staatspräsidenten und der Regierungskoalition aus AKP und MHP. Mit Notstandsgesetzen, erlassen nach dem Putschversuch 2016, wurden tausende AkademikerInnen, auch in Leitungspositionen an Universitäten, entlassen. Zu erwähnen sind auch die Repressionen gegen AkademikerInnen, die sich im Januar 2016 mit einem Aufruf für Frieden gegen den Krieg des türkischen Staates gegen das kurdische Volk positioniert hatten. Fast alle UnterzeichnerInnen wurden damals entlassen, dutzende festgenommen und erhielten Haftstrafen.

Wir verurteilen die Angriffe des Staates auf Studierende und AkademikerInnen. Unsere Solidarität gilt denen, die für die Unabhängigkeit der Wissenschaft eintreten. Wissenschaft ist einzig und allein der Wahrheit verpflichtet. KURD-AKAD, Netzwerk kurdischer AkademikerInnen, info@kurd-akad.com, 05.02.2021

22 Jahre Haft für Leyla Güven



Die politische Justiz in der Türkei hat ein weiteres Skandalurteil gefällt. Die kurdische Politikerin Leyla Güven wurde vom 9. Schwurgericht Diyarbakır (kurd. Amed) zu 22 Jahren und drei Monaten Haft verurteilt. Zudem ist ihre sofortige Verhaftung angeordnet worden. Güven war in 18 Punkten angeklagt. Ihr wurde unter anderem die Mitgliedschaft und Leitung des Demokratischen Gesellschaftskongresses (KCD) und die Teilnahme an Demonstrationen und Kundgebungen zwischen 2016 und 2018 vorgeworfen. Obwohl der KCD nicht verboten ist, werden Mitglieder systematisch mit Terrorparagrafen kriminalisiert, so auch Leyla Güven. Zu den Anklagepunkten gegen die 56-Jährige gehörten „Bildung und Führung einer Terrororganisation“, „Mitgliedschaft in einer Terrororganisation“, „Anstachelung der Bevölkerung zu rechtswidrigen Versammlungen und Demonstrationen“ und „die unbewaffnete Teilnahme an rechtswidrigen Demonstrationen, die sich trotz Aufforderung nicht auflösen“. Bei den letzteren Anklagepunkten geht es insbesondere um Proteste während der Afrin-Invasion.

Güven selbst nahm an der Verhandlung nicht teil und wurde von ihren Anwält*innen Serdar Çelebi und Cemile Turhallı Balsak vertreten. Beide kündigten an, gegen das Urteil in Berufung zu gehen.

Verfahren auf der Basis von zurückgezogener Kronzeugenaussage

Das Urteil gegen Leyla Güven gründet auf den Aussagen von Evindar Oruç, der Hauptzeugin der Anklage, die jedoch in der letzten Verhandlung ihre Aussage zurückgezogen und klargestellt hatte, dass sie Leyla Güven persönlich nicht kenne, sie niemals getroffen habe und nicht wisse, ob sie eine Verbindung zur PKK habe. Beim polizeilichen Verhör sei ihr signalisiert worden, dass der Staatsanwalt ihr behilflich sein könne. Im Gegenzug solle sie gegen Leyla Güven aussagen. „Daraufhin habe ich ein Aussageprotokoll unterzeichnet. Bei der Leyla, die mich nach Istanbul gebracht hat, handelte es sich definitiv nicht um Leyla Güven“, so Evindar Oruç bei ihrer Zeugenanhörung Ende Oktober.

Was ist der KCD?

Der Demokratische Gesellschaftskongress fungiert als Dachverband politischer Parteien, zivilgesellschaftlicher Organisationen, religiöser Gemeinden sowie Frauen- und Jugendorganisationen. Er versteht sich als gesellschaftlicher Gegenentwurf zu staatlichen Strukturen, der – gestützt auf Räte- und Basisdemokratie – Konzepte zur Selbstorganisation der Bevölkerung und Alternativen der kommunalen Selbstverwaltung erarbeitet. Der KCD besteht aus etwa 1000 Delegierten, von denen 60 Prozent durch die Bevölkerung direkt gewählt und 40 Prozent aus zivilgesellschaftlichen Organisationen benannt werden, und ist in Kommissionen gegliedert. Sowohl innerhalb des Dachverbands wie auch in den Stadtteilräten und Stadträten gibt es keine Frauenquote, sondern eine Geschlechterquote. Das bedeutet, dass der Anteil von Frauen beziehungsweise Männern 40 Prozent nicht unterschreiten darf.

<https://anfdeutsch.com/rojava-syrien/22-jahre-haft-fur-leyla-guven-23470>, 21.12.2020

Der Rechtsstaat ist abgeschafft

Elke Dangeleit

Nicht einmal seine treuen AKP-Gefolgsleute werden verschont. Bindende Beschlüsse des Europäischen Menschenrechtsgerichtshof (EGMR) werden ignoriert. Nun holt Erdogan mit einem „NGO-Gesetz“ zum Schlag gegen zivilgesellschaftliche Organisationen aus.

Keine Reform, sondern Repression

Bülent Arinc, einer der vier Gründerväter der AKP und Erdogan-Berater, nahm Erdogans Reformversprechen ernst und wollte sich konstruktiv beteiligen. Er forderte die Freilassung des seit Jahren unschuldig inhaftierten Kulturmäzens Osman Kavala wie auch des ehemaligen HDP-Vorsitzenden Selahattin Demirtas. „Reformen“ wollte Erdogan aber so nicht verstanden wissen. Er bezichtigte Arinc' Initiative als „Anstiftung zu Unfrieden“. Arinc legte am folgenden Tag seinen Posten als Berater des Präsidenten nieder.

Ihsan Arslan, der ebenfalls zum engeren Kreis Erdogans zählte, droht der Parteiausschluss, weil er sagte, „mit der Taktik der von ihr als Terrorbewegung eingestuften Gülen-Bewegung versuche die Regierung, mit Hilfe der Justiz Erfolg zu haben...“, Arslan wurde mit der Forderung nach Parteiausschluss an den Disziplinarausschuss der AKP überstellt“.

„Terrorismus“

als Massenvernichtungswaffe

In der Nacht von Samstag auf Sonntag, den 27.12.2020, verabschiedete das Parlament in Ankara ein Gesetz zur Verhinderung der „Finanzierung und Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen“. In dem Gesetz wird „Terrorismus“ als Massenvernichtungswaffe aufgeführt. Was in der Türkei unter „Terrorismus“ subsumiert wird ist bekannt: Nahezu jede kritische Äußerung gegen die AKP-Regierung, journalistische Enthüllungen über Verbindungen zwischen dem türkischen Geheimdienst MIT und der Regierung, die Unterstützung oder Mitarbeit in linken Parteien oder Organisationen, die Teilnahme an Protesten und Demonstrationen der linken Opposition, ... die Liste ist lang.

Ein genauerer Blick auf das Gesetz zeigt, dass der Titel trügt: Mit einem Trick sollen unbeliebte NGOs und zivilgesellschaftliche Organisationen unter Kontrolle gebracht werden. Nach der Gleichschaltung der Medien, der Aushebelung einer unabhängigen Justiz und der Ersetzung oppositioneller Bürgermeister durch AKP-treue Zwangsverwalter ist damit eine weitere Hürde zu einer diktatorisch vorgehenden Regierung genommen.

Das Gesetz erteilt dem Innenministerium die Erlaubnis, die Arbeit von NGOs zu blockieren, wenn eines ihrer Mitglieder im Verdacht steht, „Terrorismus zu finanzieren oder zu unterstützen“. Innerhalb von zwei Tagen soll ein Gericht die Entscheidung des Innenministeriums prüfen. Da die Gerichte aber unter der Regie Erdogans stehen und den sogenannten „Terrorismurteilen“ bisher keinerlei Beweise zugrunde lagen, ist die Tür zu weiterer Willkür gegen regimekritische Organisationen weit geöffnet.

Lokale Gouverneure können ebenso wie der Innenminister Online-Spendenaktionen blockieren, die nicht auf AKP-Linie sind. Das Gesetz gilt auch für internationale NGOs. Es sieht auch vor, dass die Regierung die Vorstände und Vorsitzenden durch sogenannte „Treuhand“ ersetzen kann. Diese Taktik wurde schon bei der Absetzung der demokratisch gewählten Bürgermeister der HDP angewandt. Inzwischen sind mehr als zwei Drittel der gewählten 65 HDP-Bürgermeister durch nicht gewählte, AKP-treue Zwangsverwalter ersetzt worden. Tausende landeten wegen „Terrorunterstützung“ im Gefängnis. Eine Karte zeigt, dass hauptsächlich die kurdischen Gebiete betroffen sind.

Lange Haftstrafen für oppositionelle Politiker und Journalisten

Die 56-jährige kurdische HDP-Politikerin und ehemalige Parlamentsabgeordnete Leyla Güven wurde Mitte Dezember zu 22 Jahren und drei Monaten Gefängnis verurteilt. Im Juni wurde ihr mit zwei weiteren Oppositionspolitikern ihr Abgeordnetenmandat entzogen. Die Festnahme erfolgte postwendend. Das Gericht in Diyarbakir warf ihr, wie allen inhaftierten HDP-Mitgliedern, „Mitgliedschaft in einer

Terrororganisation sowie der Verbreitung von Terrorpropaganda“ vor.

HDP-Sprecher Ebru Günay kommentierte die Verurteilung als ein konkretes Beispiel für die Anwendung eines „Feindstrafrechts“ gegen die Kurden. Als „Feindstrafrecht“ wird ein Strafrecht bezeichnet, das bestimmte Gruppen als Feinde der Gesellschaft behandelt, schreibt der Spiegel. Güven beteiligte sich 2018 an einem Hungerstreik, um die Freilassung des seit 1999 auf der Gefängnisinsel Imrali inhaftierten Vorsitzenden der Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) zu fordern.

Der im Berliner Exil lebende ehemalige Chefredakteur der ehemals regierungskritischen Zeitung Cumhuriyet, Can Dündar, wurde in Abwesenheit zu 27 Jahren Haft verurteilt, weil er 2015 Waffenlieferungen des türkischen Geheimdienstes an den IS in Syrien aufgedeckt hat. Erdogan schalt ihn damals einen „Agenten“, der Staatsgeheimnisse preisgebe, und warnte ihn, dass er damit nicht davonkommen werde, berichtete die FAZ.

Dündars Vermögen wurde vom Staat beschlagnahmt. Der CHP-Abgeordnete Enis Berberoglu, von dem Dündar die Unterlagen über den Waffentransport erhalten hatte, wurde zunächst zu 25 Jahren wegen Geheimnisverrats verurteilt, das Strafmaß wurde 2018 aber auf fünf Jahre Haft revidiert.

Das prominenteste Beispiel für die türkische Willkürjustiz ist der Oppositionspolitiker Selahattin Demirtas, der seit 2016 im Gefängnis sitzt. 2007 wurde er erstmals ins türkische Parlament gewählt. 2014 trat er in die linksliberale Partei HDP ein und wurde ihr Ko-Vorsitzender. Bei den Wahlen 2015 erreichte die HDP aus dem Stand 13,1 Prozent und zog ins Parlament ein.

Obwohl der kurdische Anwalt sich gegen Gewalt von jeder Seite, also auch der PKK, wandte, wurde er mit Terrorismusvorwürfen überhäuft. Die Große Kammer des Europäischen Menschenrechtsgerichts (EGMR) ordnete kürzlich die Freilassung Demirtas' an. Nach vier Jahren Untersuchungshaft sei Demirtas in seinen Rechten schwer verletzt worden, urteilte das Gericht. Im Gegensatz zu dem vorangegangenen Urteil einer normalen Kammer des EGMR muss die türkische Regierung nun das Urteil umsetzen.

Mit Tricks versucht die türkische Regierung jedoch, die Umsetzung zu verhindern. Das Urteil läge nicht türkischer Sprache vor, von daher entschied der zuständige Haftrichter im Sinne Erdogans, Demirtas werde nicht freigelassen. Erdogan hatte zuvor das Urteil als „scheinheilig“ bezeichnet, der EGMR würde sich an die Seite eines „Terroristen“ stellen. Dies zeigt auf, wie missbräuchlich mit dem Terrorismusbegriff in der Türkei umgegangen wird, schließlich befindet sich Demirtas in Untersuchungshaft und ist nach wie vor nicht verurteilt.

Erdogan und Innenminister Süleyman Soylu interessiert das Recht auf Unschuldsvermutung nicht, „das türki-

sche Volk habe Demirtas längst verurteilt und der EGMR solle das gefälligst akzeptieren. Niemals werde man einen Feind des Volkes freilassen“, so Soylu. Die Unschuldsvermutung ist in einem Rechtsstaat ein wichtiger strafrechtlicher Grundsatz: Der Beschuldigte eines Strafverfahrens muss bis zum Beweis des Gegenteils als unschuldig gelten – und auch so behandelt werden. (...)

Demirtas ist nicht der einzige Fall, bei dem die Türkei sich weigert, Beschlüsse des Europäischen Menschenrechtsgerichts umzusetzen. Der EGMR ordnete im Dezember 2019 auch bei dem inhaftierten Kulturmäzen Osman Kavala die Freilassung an, was von der türkischen Regierung bis heute ignoriert wird. Und dies, obwohl das Ministerkomitee des Europarates die Türkei aufforderte, bis zum 11. November 2020 einen Plan zur Einhaltung der EGMR-Beschlüsse vorzulegen.

Kavala wurde am 18. Oktober 2017 in Istanbul verhaftet. Ihm wurden die Organisation und Finanzierung der Gezi-Proteste 2013 vorgeworfen. Dem konnte der EGMR mangels Beweise nicht folgen. Stattdessen stellte das Gericht fest, dass Kavala zum Schweigen gebracht und seine Inhaftierung andere Menschenrechtsaktivisten abschrecken solle. Die Aufforderung des EGMR, Kavala umgehend freizulassen, wurde wie bei Demirtas ignoriert.

Stattdessen wurde die nächste Anklage aus der Schublade geholt: Nun wird er beschuldigt, ein Drahtzieher des gescheiterten Putschversuchs vom 15. Juli 2016 gewesen zu sein. Er soll darüber hinaus versucht haben, „Informationen für den Zweck politischer oder militärischer Spionage zu sichern, die aus Gründen der Sicherheit und der Interessen des Staates geheim gehalten werden sollten“. Terrorunterstützung, ob nun die Gülen-Bewegung, die PKK oder gleich beides, sowie Spionage sind die gebräuchlichsten Anschuldigungen gegen Oppositionelle in der Türkei.

Womit wir wieder bei dem eingangs beschriebenen Gesetz wären. Osman Kavala unterstützte viele zivilgesellschaftliche Organisationen und arbeitete auch mit internationalen NGOs und Kultureinrichtungen wie z.B. dem Goethe Institut zusammen. Menschenrechtsorganisationen wie Amnesty International und Human Rights Watch (HRW), die regelmäßig über die Menschenrechtsverletzungen der Türkei gegen die kurdische Bevölkerung im Inland und im Ausland wie z.B. in Nordsyrien und Nordirak berichten, fürchten nun, mundtot gemacht zu werden.

Mehrere zivilrechtliche Organisationen veröffentlichten vor der Parlamentssitzung eine Erklärung: „Angesichts der Tatsache, dass gegen Tausende Akteure der Zivilgesellschaft – Journalisten, Politiker, Mitglieder von Berufsorganisationen – im Rahmen des (Anti-Terrorismus-Gesetzes) ermittelt wird, gibt es keinen Zweifel, dass dieses Gesetz auf fast alle regierungskritischen Vereinigungen zielt.“ (Zivilrechtliche Organisationen, Deutsche Welle)

Während mit solchen Tricks versucht wird, die gesamte

demokratische Opposition zu zerschlagen und lebenslanglich, wie im Fall der Politikerin Leyla Güven, in Gefängnissen schmoren zu lassen, wurde der größte Mafia-Boss und führende Pate der türkischen Unterwelt, Alaatin Cakici, im April frühzeitig aus der Haft entlassen.

Cakici saß wegen der Gründung einer kriminellen Vereinigung im Gefängnis und weil er seine Frau durch einen Auftragskiller ermorden ließ. Kaum auf freiem Fuß, bedrohte er öffentlich den Vorsitzenden der kemalistischen Partei CHP, Kemal Kilicdaroglu, „Die Justiz, die sich darauf beschränkte, Cakicis Drohungen zuzuschauen, brachte einen Bürger hinter Gitter, weil er den Mafiaboss in den sozialen Medien kritisiert hatte!“, schreibt die FAZ.

https://www.heise.de/tp/features/Tuerkei-Der-Rechtsstaat-ist-abgeschafft-5001550.html?wt_mc=nl.tp-aktuell.taeglich, 02.01.2021

EU-Parlament fordert sofortige Freilassung von Demirtaş



Das EU-Parlament in Brüssel hat von der Türkei die „sofortige und bedingungslose“ Freilassung des kurdischen HDP-Politikers Selahattin Demirtaş gefordert. Im Einklang mit einem bestätigten Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) müssten alle Anklagepunkte gegen den 47-Jährigen sowie gegen die frühere Ko-Spitze Figen Yüksesdağ und die anderen inhaftierten HDP-Mitglieder fallengelassen werden, heißt es in einer am Donnerstag mit großer Mehrheit angenommenen Entschliebung. Andernfalls sei auch die Glaubwürdigkeit derzeitiger Bemühungen Ankaras um verbesserte Beziehungen zur EU fraglich.

Der EGMR hatte die seit über vier Jahren andauernde Inhaftierung des früheren Ko-Vorsitzenden der Demokratischen Partei der Völker (HDP) bereits 2018 als rechtswidrig eingestuft. Im Dezember 2020 bestätigte die Große Kam-

mer des Straßburger Gerichts dies, forderte erneut die Freilassung von Demirtaş und warf Ankara „mehrere Verstöße“ gegen die Europäische Menschenrechtskonvention vor.

Der türkische Präsident Recep Tayyip Erdogan hatte dem EGMR daraufhin „Scheinheiligkeit“ vorgeworfen und das Urteil im Fall Demirtaş als „politisch“ motiviert bezeichnet. Dem HDP-Politiker drohen im Hauptverfahren unter sogenannten Terrorvorwürfen bis zu 142 Jahre Gefängnis – obwohl im Juni selbst das türkische Verfassungsgericht seine Inhaftierung als rechtswidrig eingestuft hatte. Die Anklage baut auf 31 Ermittlungsberichten auf, die dem türkischen Parlament während seiner Zeit als Abgeordneter zur Aufhebung der Immunität vorgelegt worden waren...

Das EU-Parlament nehme die von Präsident Erdogan zum Ausdruck gebrachte Absicht der Türkei zur Kenntnis, „eine neue Seite in ihren Beziehungen zur EU aufzuschlagen“, heißt es dazu in der Entschliebung. „Die Achtung und Anwendung der Urteile des EGMR (wäre) ein wichtiger Schritt, um die Glaubwürdigkeit solcher Aussagen durch Tatsachen zu bestätigen.“

Auch die EU sei für einen Neuanfang offen, erklärten die Abgeordneten weiter. Voraussetzung für „bessere und vertiefte Beziehungen“ seien aber „spürbare Verbesserungen bei der Achtung der demokratischen Grundsätze, der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte in der Türkei“. In der Zwischenzeit könne eine Anwendung des neuen Sanktionsrahmens der EU wegen „schwerer Menschenrechtsverletzungen, wie sie in der Türkei vorkommen,“ in Betracht gezogen werden.

<https://anfdeutsch.com/aktuelles/eu-parlament-fordert-sofortige-freilassung-von-demirtas-24045>, 21.01.2021

Lobbyist der AKP mit 100 Kilogramm Heroin an EU-Grenze erwischt

Der Fund von hundert Kilogramm Heroin im Gepäck eines türkischen Staatsbürgers bedeutet viel mehr als ein Schlag gegen die Drogenmafia. Offensichtlich war dem türkischen Zoll zunächst nicht klar, um wen es sich bei dem Festgenommenen handelte. Veysel Filiz hatte jahrelang Lobbyarbeit für das Erdoğan-Regime in Europa geleistet und trat in AKP/MHP-Kanälen immer wieder als „Experte für Außenpolitik“ auf. 2014 wurde er vom türkischen Regimechef Recep Tayyip Erdoğan (AKP) selbst zum Presseverantwortlichen der türkischen Botschaft in Brüssel ernannt.



Spion für türkisches Regime

Seine inoffizielle Aufgabe war es, Informationen über Gegner des Erdoğan-Regimes in Europa, insbesondere über Kurd*innen zu sammeln und diese nach Ankara weiter zu melden. 2017 stellte die belgische Polizei fest, dass Filiz von Fakeaccounts aus in Europa lebende Oppositionelle bedrohte. Gegen ihn wurde ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und er zur Aussage vorgeladen. Dies führte zu einer politischen Krise zwischen Ankara und Brüssel. Filiz wurde zur „unerwünschten Person“ in Belgien erklärt und er zog sich in die Türkei zurück. Auch nach seiner Rückkehr in die Türkei unterbrach er seine Kontakte nach Europa nicht und organisierte insbesondere die AKP/MHP-nahe Nationalistenszene in Europa. Filiz hatte auch engste Verbindungen in die Drogenmafia. Offensichtlich schmuggelte er systematisch Heroin nach Europa. Am 9. Dezember wurde der türkische Agent an der bulgarischen Grenze durch einen Zufall mit hundert Kilogramm Heroin im Wert von fünf Millionen Euro erwischt. Der Vorgang kam erst jetzt ans Licht, da alles darangesetzt wurde, das Ereignis vor der Öffentlichkeit zu verschweigen. Die türkischen Behörden verhängten sofort eine Geheimhaltungsverfügung und statt der bei ähnlichen Drogenfunden verbreiteten Erfolgsmeldung herrschte eisernes Schweigen bei der türkischen Zollbehörde. Filiz wurde inhaftiert. Sein Sohn Fatih Filiz spricht von einem „Komplott“ gegen seinen Vater, er werde bald freikommen. Ob er auf eine ähnliche Amnestie wie der Mafiapate, Mörder und bekennende Faschist Alaattin Çakıcı hoffen kann, bleibt abzuwarten.

Sprecher des islamistischen Lobbyverbands EMISCO

In Europa trat Filiz als Sprecher des Europäischen Islamverbandes EMISCO (European Muslim Initiative for Social Cohesion) und machte in diesem Rahmen Lobbyarbeit. Auf der schlecht gepflegten Verbandswebsite erscheint sein Name zuletzt am 29. März 2020, als er sich für den wegen antisemitischer Hetze und Hitler-Lob verurteilten Prediger Ahmet Mete einsetzte. Ende Oktober wird auf der Facebookseite des Verbands für Vorträge von Filiz geworben, in denen er die „Islamophobie der Macron-Regierung“ geißelt.

Der Verband ruft im Einklang mit dem AKP/MHP-Regime zum Frankreich-Boycott auf.

Sumpf aus Geheimdienst, Drogenmafia und Faschisten

Die Grauen Wölfe und der türkische Faschismus im Allgemeinen haben eine historische Verbindung zur organisierten Kriminalität. Seit den 70er Jahren ist der Drogenschmuggel der unterschiedlichen türkischen Regime nach Europa immer wieder gut dokumentiert worden. Insbesondere die extralegale Tätigkeit von Faschisten und Agentennetzwerken werden häufig aus Drogengeldern finanziert.

Susurluk: Synonym für Zusammenarbeit von Staat und organisiertem Verbrechen

Ein Blick in die Geschichte der Verquickung von türkischem Staat und Drogenmafia lohnt. Der Name der westtürkischen Stadt Susurluk steht als Synonym für die Verbindung staatlicher Stellen mit organisierter Kriminalität. Bei einem Verkehrsunfall am 3. November 1996 verunglückten in Susurluk der Parlamentsabgeordnete Sedat Bucak, der hochrangige Polizeifunktionär Hüseyin Kocadağ, ehemals Kommandant der Spezialkräfte in Colemêrg (tür. Hakkari) sowie Vize-Polizeichef von Diyarbakir (kur. Amed) und Istanbul und die Schönheitskönigin Gonca Us zusammen mit dem ehemaligen Funktionär der paramilitärisch-faschistischen „Idealistenverbände“ und per Interpol gesuchten Mafiakiller Abdullah Çatlı.

Am Unfallort, wo die gepanzerte Mercedes-600-Limousine der Verunglückten mit hoher Geschwindigkeit auf einen LKW, der aus einer Raststätte herausfuhr, prallte, fand die Polizei einen vom damaligen Innenminister Mehmet Ağar unterzeichneten Ausweis, der Çatlı als „Polizeiexperten“ auswies, einen Diplomatenpass, sieben Schusswaffen mit Schalldämpfern und Kokain. Die Medien begannen zu recherchieren und deckten ein Dickicht von Raub, Erpressung, Rauschgifthandel und Mord auf, in die höchste Regierungsverstrickung verstrickt waren.

<https://anfdeutsch.com/aktuelles/akp-mhp-lobbyist-mit-100-kilogramm-heroin-an-eu-grenze-erwischt-23490>, 22.12.2020

Warum türkische Faschisten anders behandelt werden als deutsche Faschisten?

Elke Dangeleit



In der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der FDP-Bundestagsfraktion bestätigt sie zwar, dass Teile der Grauen Wölfe bemüht seien, „über die Nähe zu politischen Entscheidungsträgern und Parteien Einfluss auf den politischen Druck innerhalb der deutschen Mehrheitsgesellschaft zu nehmen“, berichtet ANF und beruft sich auf einen Beitrag in der Welt. Aber die juristischen Hürden für ein Verbot seien zu hoch.

Die Frage sei erlaubt, warum türkische Faschisten anders behandelt werden als deutsche Faschisten? Sind sie in Deutschland für den demokratischen Rechtsstaat weniger gefährlich als deutsche Faschisten? Mit über 18.000 Mitgliedern und über 170 Vereinen – andere sprechen von 300 Vereinen – in ihren drei Dachorganisationen sind sie mehr als dreimal so groß wie aktuell die NPD. Warum werden sie nicht ernst genommen? Ist dies erneut das „Drei-Affentheater“: „nichts sehen, nichts hören, nichts sagen“, um Erdogan nicht zu erzürnen?

Wer sind die Grauen Wölfe?

Es gibt verschiedene Selbstbezeichnungen der türkischen Faschisten. Sie selbst bezeichnen sich allgemein als „Graue Wölfe“ (türk. Bozkurt), angelehnt an dem mythischen Grauen Wolf, der die Turkvölker aus Innerasien nach Anatolien geführt hat. Es gibt aber keine Organisation mit dem Namen „Graue Wölfe“. Sie bezeichnen sich auch als „Idealisten“ (türk.: Ülkücü) und können dann in sogenannten „Idealisten-Vereinen“ organisiert sein.

In Deutschland nennen sich ihre Organisationen dann z.B. „Büyük Ülkü Ocagi“ (Großer Idealisten-Verein). Die sogenannte Ülkücü-Bewegung fußt auf einer nationalistischen und rassistischen Ideologie. „Das Ziel dieser Bewegung ist der Schutz des Türkentums sowie als Fernziel die Wiedererrichtung von ‚Turan‘, einem (fiktiven) ethnisch

homogenen Staat unter Führung der Türken“, d.h. eines neuen Türkenreiches, heißt es schon 2017 im Verfassungsschutzbericht (PDF, S. 243). Die ideologische Bandbreite der Bewegung reicht vom Kemalismus bis zum Islamismus. „Im Gegensatz zu den westeuropäischen Sozialdemokraten, die als Arbeiterparteien begannen, liegt der Ursprung der türkischen Sozialdemokratie in der nationalistischen Bewegung.“

Obwohl der Staatsgründer Mustafa Kemal Atatürk laizistisch und „westlich“ orientiert war, hat der Kemalismus der Republikanischen Volkspartei CHP bis heute eine starke nationalistische Komponente. „Sie bezeichnet sich als republikanisch, nationalistisch, populistisch, etatistisch, laizistisch und revolutionär.“ Die Parole „ein Staat, eine Sprache, eine Flagge, eine Nation“ hat sich die CHP wie auch die AKP und MHP zu eigen gemacht. Sie alle erkennen in der Türkei keine Minderheiten an. Darunter haben unter anderem die Kurden bis heute zu leiden.

Bekanntestes Erkennungszeichen der „Grauen Wölfe“ ist der Wolfsgruß, in Deutschland auch als „Leisefuchs“ in Schulen bekannt. Ein weiteres Symbol ist die Fahne „Üç Hilal“ (dt.: drei Halbmonde). Die drei Halbmonde im Logo der Grauen Wölfe stehen für:

1. Die Einheit aller Turkvölker in Turan, der Legende nach die Urheimat und auch künftig wieder in neuen Grenzen die gemeinsame Heimat der Türken.
2. Die „Islamische Einheit“ im Sinne einer „Türkisch-Islamischen Einheit“, der auch nicht-türkische, jedoch muslimische Völker angehören können.
3. Die „Türkische Weltherrschaft“, die mit einer globalen Islamisierung einhergeht.

Dass auch Kemalisten eine ideologische Nähe zum nationalistischen Türkentum haben zeigt sich u.a. daran, dass auch führende Politiker der CHP wie der Vorsitzende der CHP, Kemal Kilicdaroglu den Wolfsgruß zeigten. „Der CHP – Bürgermeister von Ankara, Mansur Yavas, gilt selbst als Anhänger der Grauen Wölfe und gehörte lange deren Mutterpartei MHP an.“ Bei Erdogan und führenden AKP-Politikern gehört das Zeigen des Wolfsgrußes zur alltäglichen Praxis. Die MHP ist seit 2016 ein Bündnispartner der regierenden AKP von Präsident Recep Tayyip Erdogan.

In der Türkei sind die Grauen Wölfe eng mit der faschistischen Partei der Nationalistischen Bewegung (MHP) verbunden und gelten als ihr paramilitärischer Arm. Zum Spektrum der Grauen Wölfe gehört auch die von der MHP abgespaltene islamisch-nationalistisch orientierte BBP (Große Einheitspartei). Die Mörder des im Jahr 2007 in Istanbul erschossenen armenisch-türkischen Journalisten Hrant Dink stammen aus dem Umfeld dieser Partei.

Mit zahlreichen Vereinen und mehreren Dachverbänden ist die MHP auch in Deutschland präsent. Auch hier überhöhen sie in ihrer Propaganda die türkische Nation, hetzen gegen Linke und alle Nicht-Türken – wozu sie auch

Armenier oder Kurden zählen, selbst wenn diese die türkische Staatsbürgerschaft besitzen. All das verstärkt Spannungen unter türkeistämmigen Menschen.

Graue Wölfe in deutschen Parteien

In Deutschland gibt es die Grauen Wölfe seit den 1970er Jahren. Vor allem CDU/CSU Politiker wie Albrecht Hasinger (ehem. MdB/CDU), Dr. Heimo Georg (ehem. MdB/CDU) oder Reiner Gieser (ehem. MdA in Berlin) unterstützten den Aufbau von MHP-Strukturen in Deutschland. Auch der damalige CSU-Vorsitzende Franz-Joseph Strauß unterhielt freundschaftliche Kontakte zum Faschistenführer und Vorsitzenden der MHP, Alparslan Türkes. (...)

Bis heute unterhalten die etablierten Parteien mehr oder weniger enge Beziehungen zu Grauen Wölfen. Teilweise haben Graue Wölfe auch politische Mandate in den deutschen Parteien. Vor allem in der Lokalpolitik versuchen die Grauen Wölfe in Migrationsbeiräten und interkulturellen Gesprächsrunden Einfluss zu nehmen. (...)

2011 veröffentlichte Die Welt ein Interview mit dem CDU-Politiker Olaf Lehne aus NRW, in dem er eine klare Abgrenzung der deutschen Parteien von den Grauen Wölfen forderte. Denn «in Städten wie Köln, Berlin oder Hamm arbeiten Graue-Wölfe-Freunde in der CDU mit, der Duisburger Oberbürgermeister Adolf Sauerland lässt sich schon mal mit Wölfe-Aktivisten beim freundlichen Plausch ablichten, in Köln suchten Christdemokraten gezielt den Dialog mit Grauen Wölfen (...)», berichtete Die Welt. (<https://www.welt.de/politik/deutschland/article13735417/Der-Scheintrüegt-die-Grauen-Woelfe-sind-gefaehrlich.html>)

Auch in der SPD gab es Probleme

Auch in der SPD gibt es Probleme mit türkischen Nationalisten. Die Welt berichtete in dem verlinkten Beitrag auch von zwei türkischstämmigen Sozialdemokraten, die sich im Essener Integrationsausschuss weigerten, einem Aufruf gegen eine Veranstaltung der Grauen Wölfe in Essen zuzustimmen. Im selben Jahr „feierten Sozialdemokraten wie der Landtagsabgeordnete Rainer Schmeltzer mit einem MHP-Politiker die Städtepartnerschaft zwischen Lünen und der türkischen Stadt Bartin. Der MHP-Mann ist Bürgermeister von Bartin“.

Die NRW-Integrationsstaatssekretärin Zülfiye Kaykin ließ ebenfalls dem MHP-Bürgermeister aus Bartin Glückwünsche der Landesregierung überbringen. Der CDU-Politiker Olaf Lehne (CDU) fragte ganz richtig: „Würden Sie mit einem NPD-Bürgermeister zusammen feiern?“ Denn, das macht der Essener Türkei-Professor Burak Copur immer wieder deutlich: „Die MHP ist das türkische Gegenstück zur NPD.“

2012 versuchte der Vorsitzende des Integrationsrates in Köln, Tayfun Kelttek (SPD) eine geplante Studie über den Einfluss rechtsextremer Gruppen wie der Grauen Wölfe

auf türkeistämmige Jugendliche zu verhindern. Kelttek sprach sich gegen die Studie aus. Er leugnete die Existenz der Grauen Wölfe, indem er sie als «Phantom» bezeichnete. Zwar sollte die Studie dann doch erstellt werden, erschienen ist sie aber anscheinend bis heute nicht. (<https://koeln-muelheim.de/dok/GraueWolfeStudieKStA2012.pdf>)

Von Juli 2014 bis April 2015 organisierten die Dachverbände der Grauen Wölfe „Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Deutschland“ und die „Türkische Konföderation in Europa“ zu den Wahlen in der Türkei 31 Wahlkampfveranstaltungen für die MHP.

2018 begrüßte Bundeskanzlerin Angela Merkel auf dem NATO-Gipfel den Abgeordneten der MHP und Vorsitzenden des Dachverbandes der Grauen Wölfe in Europa mit Handschlag. Der Handschlag sorgte für Kritik. Ausgerechnet der außenpolitische Sprecher der Grünen im Bundestag, Omid Nouripour, nahm die Kanzlerin in Schutz: Merkel könne sich nicht aussuchen, wem sie in einer ausländischen Delegation begegne. Dabei hätte sie das wissen können, schließlich wurde die Nachricht zuvor in den türkischen Medien verbreitet.

Im September 2020 kandidierten bei den Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen mehrere türkische Rechtsextreme in Parteien und Wahlbündnissen. Einige Beispiele seien hier genannt:

In Mülheim trat der Graue Wolf Ferit Sentürk als Spitzenkandidat für das „Bündnis für Bildung“ an. In Duisburg traten Sevket Avci und Gürsel Dogan für die CDU als Stadtratskandidaten an, obwohl ihnen Verbindungen zu dem Grauen Wölfen nachgewiesen wurden. Avcis Name tauchte 2016 auch in einem 132 Seiten starken Bericht auf, den kritische Migranten aus dem CDU-Netzwerk „Union der Vielfalt“ verfasst hatten. Darin wurde der Einfluss türkisch-islamischer Lobby-Organisationen untersucht.

Die CDU legte ihnen nahe, dieses Papier zurückzuziehen, ansonsten würden sie für eine Wahlniederlage der CDU verantwortlich gemacht. Im Bericht der ZDF-Sendung Report sagte der NRW-Ministerpräsident Armin Laschet (CDU), jeder der bei den Grauen Wölfen sei, werde aus der Partei ausgeschlossen. Avci wurde trotzdem CDU-Stadtrat.

In Krefeld zog Mehmet Demir für die CDU in den Stadtrat ein. Laut einer Reportage des WDR-Magazins Cosmo TV hatte er jahrelang enge Kontakte zu führenden Grauen Wölfen, unter anderem zum Bundesvorsitzenden des Graue Wölfe Dachverbandes ADÜTDF. Der damalige Krefelder CDU-Oberbürgermeister Gregor Kathstede wollte sich dazu gegenüber der Presse nicht äußern.

Keine Berührungsgängste?

In Gelsenkirchen wurde einem türkeistämmigen CDU-Kandidaten die „Nähe zum autoritär-islamistischen Kurs des türkischen Präsidenten Erdogan, die Leugnung des osma-

nischen Genozids an den Armeniern 1915 und ein Faible für türkische Rechtsextremisten...“ vorgeworfen. Die Gelsenkirchener CDU schwieg wochenlang dazu. Nur wegen der Berichterstattung in verschiedenen Medien musste der CDU-Kandidat schließlich seinen Rücktritt bekannt geben.

Die Gelsenkirchener CDU scheint schon länger keine Berührungspunkte zu den türkischen Nationalisten zu haben. Der einstige Gelsenkirchener Oberbürgermeister, ehemalige NRW-Bau- und Verkehrsminister und derzeitige CDU-Bundestagsabgeordnete Oliver Wittke nahm 2014 an einer von der Union Europäisch-Türkischer Demokraten (UETD, heute UID) organisierten Türkei-Reise teil. Der AKP-Lobbyverein wird vom Verfassungsschutz beobachtet.

Als 2016 der Bundestag den Genozid an den Armeniern verurteilte, war Wittke der einzige Bundestagsabgeordnete, der sich der Stimme enthielt, berichtet Die Welt.

Im Juli 2020 berichtete die Bild-Zeitung von Ermittlungen des Militärischen Abschirmdienstes MAD gegen vier Soldaten der Bundeswehr mit Verbindungen zu den Grauen Wölfen. Im gleichen Bericht werden auch Verbindungen der «Grauen Wölfe» in Deutschland zum türkischen Geheimdienst MIT genannt: «Ein Zusammentreffen mit Führungspersonen und die Unterstützung türkischer Belange wird als Ehre empfunden und gern auf Fotos gezeigt.»

Solche Zusammentreffen gebe es in Deutschland etwa während Wahlkampfveranstaltungen. Es sei „wahrscheinlich“, dass solche Kontakte seitens des türkischen Dienstes MIT „auch genutzt werden, um nachrichtendienstliche Belange zu fördern“, zitiert die Bildzeitung. In Berlin wurde 2016 ein Fall bei der Berliner Polizei bekannt, wo ein Polizist den Wolfsgruß zeigt.

Graue Wölfe in deutschen Parteien, bei der Bundeswehr, der Polizei und in Behörden – eine gruselige Vorstellung, die leider Realität ist. Dabei ist der türkische Geheimdienst MIT immer mit von der Partie. Wenn man in diesem Zusammenhang mit bedenkt, dass die deutschen Sicherheitsdienste auch ein erhebliches Problem mit dem Einsickern deutscher Neofaschisten haben, muss man sich schon fragen, welche brisanten Mischungen hier entstehen.

Übergänge der türkischen Faschisten zum Islamismus

Die Übergänge der türkischen Faschisten zum Islamismus sind fließend, denn auch in den AKP-gesteuerten Moscheen von Ditib sind Graue Wölfe aktiv. Der zweite große muslimische Dachverband „Islam Föderation“ hat seit seiner Gründung durch die islamistische Organisation „Milli Görüs“ (IGMG) enge Kontakte zu den Grauen Wölfen. In der Antwort der Bundesregierung auf die FDP-Anfrage heißt es zur IGMG «Über den von ihr dominierten «Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland e. V.» ist sie indirekt auf der «Deutschen Islamkonferenz» vertreten» und damit indirekt

auch die Grauen Wölfe.

Die enge Verbindung und gegenseitige Abhängigkeit von AKP und MHP in der Türkei hat natürlich auch Auswirkungen in Deutschland: Man kann einen wachsenden Einfluss der türkischen Nationalisten in den Moscheen beobachten. Wichtig sind auch die Verbindungen zur von Erdogan protegierten islamistischen Muslimbruderschaft, die ebenfalls mit am Tisch der verschiedenen Islamräte sitzt.

Erdogan wird nicht müde, mittels des Rabia-Grußes (ein eingeklappter Daumen, kombiniert mit den anderen Fingern gerade – das Zeichen für vier) seine Nähe zu den Muslimbrüdern zu demonstrieren. Mit dem Gruß der Muslimbrüder transportiert er noch eine zweite, eine türkisch-nationalistische Bedeutung: die vier ausgestreckten Finger stehen bei ihm auch für: „eine Nation, eine Sprache, eine Fahne, eine Religion“.

Erdogan verbindet so Islamismus und Nationalismus, was den Kern der faschistischen Ideologie der Grauen Wölfe ausmacht.

Die Organisationen der Grauen Wölfe in Deutschland

Es gibt drei Dachverbände der Grauen Wölfe in Deutschland. Der älteste und größte ist mit ca. 7.000 Mitgliedern die „Türk Föderation“ (ADÜTDF). Sie wurde 1978 in Frankfurt als verlängerter Arm der türkischen faschistischen Partei MHP gegründet. Unter ihr versammeln sich die meist als Kulturvereine getarnten Idealisten-Vereine und die von ihnen betriebenen Moscheen wie die Graue Wölfe-Moschee in Berlin-Friedrichshain-Kreuzberg.

Weitere Dachverbände sind: der Verband der türkischen Kulturvereine in Europa (ATB), der etwa 20 Moscheevereine organisiert und der türkisch-islamistischen Partei der Großen Einheit (BBP) nahesteht und die Union der türkisch-islamischen Kulturvereine in Europa (Atib).

Die ATIB hat bundesweit ca. 11.000 Mitglieder und ist auch mit einem Atib-Vorstandsmitglied im Vorstand des Zentralrats der Muslime in Deutschland (ZMD) vertreten. Die Zeitung Neues Deutschland kommentierte dazu:

„Im ZMD sind nur rund 20.000 der etwa 4,5 Millionen in Deutschland lebenden Muslime organisiert. Das sind 0,4 Prozent. Von diesen 20.000 Mitgliedern stellt Atib mit etwa 11.000 die Mehrheit.“

Der ZMD sitzt auch in der Deutschen Islamkonferenz.

Dies zeigt, wie eng heute die Verbindungen der türkischen Faschisten mit Organisationen des politischen Islams sind. Im Dachverband Atib sind ca. 120 Moscheen organisiert, die sich gegenüber den deutschen Institutionen eher moderat geben und daher in zahlreichen Migrationsbeiräten und runden Tischen vertreten sind. Türkische Nationalisten, denen die „Türk Föderation“ (ADÜTDF) zu radikal sind, finden hier ihr Betätigungsfeld, ohne das Milieu der Grauen Wölfe zu verlassen.

Atib und ATB stehen für das stärker islamische und bzw. islamistische Spektrum der Grauen Wölfe. Diese Gemengelage ist für Lokalpolitiker ohne fundierte Kenntnisse schwer zu durchschauen, da die jeweiligen Organisationen oft Mitglieder in den deutschen Wohlfahrtsverbänden sind und staatliche Förderungen erhalten. Diese Organisationen gelten dann als politisch korrekt.

Was im Hintergrund tatsächlich geschieht, wurde deutlich als der türkische Moscheen-Dachverband Ditib wegen der Bespitzelung seiner Moschee-Besucher in die Schlagzeilen kam. Ditib untersteht direkt der türkischen Religionsbehörde Diyanet. Von dort werden aus Ankara die Freitagsgebete übermittelt und die Ditib-Imame werden von dieser Religionsbehörde nach Deutschland entsandt. Solche Imame hatten Informationen über Türkei-Kritiker an die türkische Regierung weitergegeben.

Die Linkspartei

Auch die Linkspartei hat seit Jahren gute Kontakte zum Zentralrat der Muslime (ZMD). Im März 2018 gab es ein Treffen des Geschäftsführenden Vorstands der Linkspartei mit dem ZMD, an dem auch die Generalsekretärin des ZMD, Nurhan Soykan teilnahm. Sie wurde von Außenminister Heiko Maas als Beraterin im Außenministerium gehandelt, nach Protesten verschiedener Migrantenvverbände unter Hinweis auf Atib als Verband aus dem Spektrum der Grauen Wölfe jedoch zurückgezogen.

Ende Juni 2020 trat erneut ein Vertreter des ZMD auf einer Veranstaltung der Fraktion der Linken auf. Das verwundert schon, wenn in deren Parteiprogramm steht, „Antifaschismus als Grundhaltung bedeute das „Zurückdrängen aller extrem rechten, rechtspopulistischen und rassistischen Ideologien, Parteien und Bewegungen“ sowie die „Bekämpfung aller althergebrachten und neuen Formen des Antisemitismus“.

Die Grauen Wölfe verfügen in Deutschland auch über eine Jugendorganisation namens „Idealisten-Jugend“ (türk.: Ülküclü Gençlik). Der Verfassungsschutz sieht in ihnen eine große Gefahr:

„Ihre Feindbilder sind dazu geeignet, bei Jugendlichen zu einer Radikalisierung und Gewalaffinität beizutragen. Jugendliche, die diese Inhalte in die örtlichen Jugendszenen oder auch in die Schulen hineinbringen, sind emotionalisiert und bringen erhebliches Konfliktpotenzial in ihre Umgebung.“

Hinzu kommen die mittlerweile verbotenen Rockergruppen „Turan e.V.“ und „Osmanen Germania“, die ebenfalls den Grauen Wölfen nahestehen, bzw. gibt es auch personelle Überschneidungen. Mit dem Verbot der Rockergruppen sind ihre Mitglieder nicht verschwunden. Sie organisieren sich neu in Boxclubs, Tattoo -Studios etc.

Morde, Drohungen und gewalttätige Übergriffe

Nachdem der Deutsche Bundestag im Juni 2016 einen gemeinsamen Antrag von CDU/CSU, SPD und Grünen „zur Erinnerung und Gedenken an den Völkermord an den Armeniern und anderen christlichen Minderheiten in den Jahren 1915 und 1916“ angenommen hatte, wurden Bundespolitiker wie Cem Özdemir (Grüne) und Sevim Dagdelen (Linke) massiv bedroht und sogar Kopfgelder auf sie ausgesetzt.

Der türkische Präsident Erdogan goss Öl ins Feuer, indem er Labortests für das Blut türkischstämmiger Bundestagsabgeordneter forderte, die der Bundestagsresolution zum Völkermord an den Armeniern zugestimmt hatten.

Im Mai 2020 wurde in Dortmund der kleinwüchsige Kurde Ibrahim D. bei einem Streit von einem mutmaßlichen Grauen Wolf brutal zu Tode geprügelt.

Auch Armenier sind Angriffsziele der Grauen Wölfe. Im Juli 2020 wurde ein Brandanschlag auf die armenische Botschaft in Berlin verübt. Am 5. November wurden in Hannover Mitglieder der armenischen Marktkirche derart bedroht, dass der Gottesdienst mit einem Friedensgebet nur unter Polizeischutz stattfinden konnte.

Geistliche informierten Aeroype Isakhanvan, den Bischof der Armenischen Kirche in Deutschland über Drohbriefe an armenische Bürger mit folgendem Wortlaut: „Wir stehen zu unseren Brüdern aus Aserbaidschan und wir werden nicht zulassen, dass ungläubige Hunde Armeniens in Deutschland in Frieden leben“, und weiter: „Wir kennen euch, wir wissen, wo eure Kinder sind, Tag und Nacht.“ (...)
<https://www.heise.de/tp/features/Graue-Woelfe-in-Deutschland-5022040.html?seite=all>, 23.01.2021

Journalist Can Dündar zu 27 Jahren Haft verurteilt

Der im deutschen Exil lebende Journalist Can Dündar ist in der Türkei zu 18 Jahren und neun Monaten Haft wegen Spionage und zu weiteren acht Jahren und neun Monaten wegen Terrorunterstützung verurteilt worden. Das entschied das Gericht in Istanbul, wie aus dem Protokoll hervorging.

Die Istanbuler Staatsanwaltschaft hatte nach Angaben von Dündars Anwälten zuvor sogar bis zu 35 Jahre Haft gefordert. Dündar selbst nahm an dem Prozess nicht teil. Auch die Anwälte boykottierten aus Protest die Verhandlung. Sie wollten kein Urteil legitimieren, das zuvor bereits politisch entschieden worden sei, hieß es.

Zeitungsbericht von 2015 als Auslöser

Hintergrund des Verfahrens ist ein Zeitungsbericht aus dem Jahr 2015, in dem die Zeitung „Cumhuriyet“ geheime Informationen veröffentlichte, die Waffenlieferungen der Regierung an Rebellen in Syrien belegen sollten. Damals war Dündar Chefredakteur der „Cumhuriyet“.

Dündar war für die Veröffentlichungen 2016 zu mehr als fünf Jahren Haft wegen Geheimnisverrats verurteilt und zugleich vom Vorwurf der Spionage freigesprochen worden. Der Oberste Gerichtshof in Ankara hob das Urteil 2018 jedoch auf und erklärte, ein neues Verfahren gegen Dündar müsse um den Strafbestand der Spionage ausgeweitet werden. Zuletzt hatte ein Gericht Dündar für flüchtig erklärt. Daraufhin war sein Vermögen in der Türkei nach Yalcins Angaben beschlagnahmt worden.

<https://www.tagesschau.de/eilmeldung/tuerkei-duendar-urteil-101.html>, 23.12.2020

Nach Berg-Karabach-Krieg: Britisches Militär will Drohnen nach türkischem Vorbild

Matthias Monroy



In Großbritannien mehren sich Stimmen für ein neues Programm mit bewaffneten Drohnen. Das schreibt die Tageszeitung Guardian unter Berufung auf hochrangige Beamte des britischen Verteidigungsministeriums. Demnach soll das Militär kleinere unbemannte Luftfahrzeuge beschaffen, wie sie die Türkei beim Angriff Aserbaidschans auf Berg-Karabach eingesetzt hat. Diese seien deutlich günstiger als US-Kampfdrohnen, die derzeit von der Luftwaffe benutzt werden. Deshalb könnten sie in deutlich größerer Stückzahl gekauft werden.

Der sechswöchige Angriffskrieg Aserbaidschans gegen die von Armenien beanspruchte Region Berg-Karabach

gilt als der Erste, der mithilfe von Drohnen entschieden wurde. Das aserbaidische Militär setzte dort sogenannte Kamikazedrohnen vom Typ Harop aus Israel ein, die vor dem Einschlag stundenlang über dem Einsatzgebiet kreisen können. Auch das deutsche Heer hatte bis 2013 die Beschaffung dieser „herumlungernden Munition“ erwogen, die Pläne jedoch zunächst auf 2019 verschoben und später zugunsten größerer Drohnen aufgegeben.

Laut britischem Verteidigungsminister „wegweisende“ Waffe

Kriegsentscheidend waren in Berg-Karabach jedoch die „Bayraktar TB2“ aus der Türkei, die der türkische Präsident Recep Tayyip Erdoğan der Armee in Aserbaidschan zur Seite gestellt hat. Sie sind das Aushängeschild der neuen türkischen Drohnenindustrie und können seit 2015 bewaffnet werden. Seitdem fliegen die von Baykar Makina hergestellten Luftfahrzeuge Angriffe im türkischen Teil Kurdistans, in Syrien und in Libyen. Im Irak tötete das türkische Militär im Sommer zwei hohe Regierungsbeamte mit einer Drohne.

Bereits Anfang Dezember hatte der britische Verteidigungsminister Ben Wallace türkische Drohnen als eine „wegweisende“ Waffe bezeichnet. Sie seien für die Zerstörung Hunderter Panzer und gepanzerter Fahrzeuge sowie von Luftabwehrsystemen verantwortlich gewesen. Entsprechende Videos, die mit martialischer Musik unterlegt sind, hatte das aserbaidische Verteidigungsministerium während des Krieges online gestellt.

Der Preis für eine Bayraktar TB2 beträgt Schätzungen zufolge umgerechnet 1,6 Millionen Euro, ohne Bodenstationen und andere Infrastruktur sogar nur die Hälfte. Damit kostet das System nicht einmal ein Zehntel der Protector-Drohne des US-Herstellers General Atomics, mit denen die britische Luftwaffe ihre Flotte modernisieren will.

Großbritannien war der erste europäische Staat, der ab 2007 bewaffnungsfähige Drohnen im Ausland eingesetzt hat, inzwischen fliegt auch die französische Armee Angriffe mit Drohnen von General Atomics.

Raketentechnik aus Deutschland und Großbritannien

Weil die „Bayraktar TB2“ noch nicht per Satellit gesteuert werden kann, ist ihre Reichweite auf 150 Kilometer begrenzt. Auch ihre Nutzlast ist mit 150 Kilogramm vergleichsweise niedrig, die Drohne kann aber bis zu vier lasergesteuerte Raketen befördern. Die Waffen stammen von der türkischen Firma Roketsan, Recherchen des deutschen Fernsehmagazins „Monitor“ zufolge wurden sie mithilfe deutscher Technologie entwickelt. Ihre Gefechtsköpfe basieren auf Raketen von TDW, einer Tochterfirma des europäischen Raketenerstellers MBDA.

Vor einem Jahr berichtete der Guardian, dass auch die Auslösevorrichtung für die Raketen von Roketsan auf

ausländischer Technologie beruht. Demnach stammt die Technik aus einem Technologietransfer der Firma EDO aus Brighton, die wiederum zum US-Rüstungskonzern Harris gehört. Ein anderer britischer Hersteller habe Treibstoffpumpen für die „Bayraktar TB2“ geliefert.

Während des Krieges um Berg-Karabach hatte das in den Vereinigten Staaten angesiedelte „Armenische Nationalkomitee“ weitere Firmen öffentlich gemacht, deren Technologie in der „Bayraktar TB2“ verbaut ist. Wescam, der kanadische Hersteller für Sensortechnik, und der österreichische Motorenbauer Rotax haben ihre Exporte an den türkischen Drohnenhersteller inzwischen eingestellt. Laut staatsnahen türkischen Medien würden die Produkte jedoch mittlerweile durch einheimische Technologie ersetzt.

Vier bewaffnete Drohnenmächte in Europa

Auch andere Staaten haben den taktischen Vorteil der kleinen „Bayraktar TB2“ erkannt. Zuerst haben Katar und Ukraine Verträge mit Baykar Makina abgeschlossen, ein Dutzend sollen bereits an das ukrainische Militär ausgeliefert worden sein. Insgesamt will die Regierung in Kiew 48 Drohnen aus der Türkei kaufen. Weil es sich dabei um eine beträchtliche Menge handelt, planen die beiden Länder ein Abkommen zur Produktion der Luftfahrzeuge in der Ukraine. Anschließend könnten sie auch nach Kasachstan exportiert werden.

Vor einem Jahr hatte auch der serbische Präsident Aleksandar Vucic angekündigt, den Kauf der türkischen Drohne zu erwägen – obwohl inzwischen chinesische „Rainbow“-Drohnen nach Serbien geliefert wurden. Bald gibt es in Europa also vier bewaffnete Drohnenmächte. Weitere Staaten, die seit Jahren entsprechende Planungen verfolgen, konnten dazu noch keine Entscheidung herbeiführen. Hierzu gehören Italien, Spanien, die Niederlande und Deutschland.

https://www.heise.de/tp/features/Nach-Berg-Karabach-Krieg-Britisches-Militaer-will-Drohnen-nach-tuerkischem-Vorbild-5001930.html?wt_mc=nl.tp-aktuell.taeglich,03.01.2021



Erdogans Drohnenkriege: Auch dank deutscher Technologie?

**Bericht: Jochen Taßler, Nikolaus Steiner,
Otfried Nassauer**

Georg Restle: „Corona drängt andere wichtige Themen immer wieder in den Hintergrund, das hört man öfter. Und es gilt ganz sicher für die großen militärischen Konflikte unserer Zeit. Wie die in Libyen oder Syrien, wo zunehmend solche Waffen zum Einsatz kommen, in denen eine ganze Menge deutscher Technologie stecken dürfte. Es handelt sich um Gefechtsköpfe – gezielt abgefeuert von Drohnen. Der oberste Kriegsherr über genau diese Waffen sitzt in der Türkei und mischt kräftig mit in den aktuellen Konflikten, sei es in Syrien oder Libyen oder im eigenen Land. Wie wichtig dem türkischen Präsidenten Erdogan diese neuen Waffen dabei sind, kann man auf Bildern wie diesem sehen, wo er die Drohnen sogar per Hand signiert. Der Aufstieg der Türkei zur Drohnenmacht und welche Rolle deutsche Rüstungsexporte dabei spielen: Eine Recherche von Jochen Taßler, Nikolaus Steiner und Otfried Nassauer.“

Hier dürfte deutsche Technologie zum Einsatz kommen. Präzisionsmunition, abgeschossen von türkischen Drohnen gegen syrische Stellungen im März. Präsentiert in einem Video des türkischen Militärs.

Brian Castner, Waffenexperte Amnesty International (Übersetzung Monitor): „Die Türkei rüstet militärisch auf. Sie ist in immer mehr Ländern aktiv und fliegt ständig Luftangriffe.“

Syrien, Nordirak, Libyen. Es gibt kaum einen Konflikt in der Region, in dem der NATO-Partner Türkei nicht militärisch mitmisch.

Simone Wisotzki, Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung: „Also wenn man es vergleicht mit der früheren Politik der Türkei, ist es ein deutlich aggressiveres Auftreten.“

Und in Teilen völkerrechtswidrig, sagt der wissenschaftliche Dienst des Bundestages. Trotzdem hat die Bundesregierung jahrelang zugelassen, dass Technologie für Munition von türkischen Drohnen und Hubschraubern

exportiert wurde. Munition, ohne die die Türkei ihre Kriege so wohl nicht führen könnte.

Simone Wisotzki, Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung: „Wenn die Türkei darüber nicht verfügt hätte, hätte sie vermutlich noch fünf bis zehn Jahre gebraucht, um selbstständig in der Lage gewesen zu sein, solche Technologie dann auch herzustellen und einzusetzen.“

Türkische Drohnenkriege – „made in Germany“? Der Reihe nach.

Unter Präsident Erdogan hat die Türkei in den vergangenen Jahren aufgerüstet. Drohnen spielten dabei eine wichtige Rolle. Seine Vorzeigemodelle signiert Erdogan gerne vor laufenden Kameras.

Samuel Brownword, Drone Wars UK (Übersetzung Monitor): „Wie die Türkei ihre bewaffneten Drohnen in koordinierten Offensiven gegen andere Militärs einsetzt, ist einzigartig. Ich würde wirklich sagen, dass das Land zu den fortschrittlichsten neuen Nutzern bewaffneter Drohnen gehört.“

Es gehe um den „Kampf gegen Terroristen“, sagt die Türkei. Doch die Drohnen töten auch Zivilisten. Im Juni erst wurden in der Nähe von Kobane in Syrien drei Frauen getötet. Zwei von ihnen waren Frauenrechts-Aktivistinnen. Verbindungen zu terroristischen Gruppen hatten sie nicht. Meldungen dieser Art gibt es viele.

In offiziellen Berichten tauchen zivile Opfer nicht auf. Die Regierung veröffentlicht lieber Videos, die zeigen, wie angebliche Terroristen aus der Luft getötet werden. PKK-Führer Ismail Özden etwa 2018. Und auch in militärischen Offensiven werden Drohnen immer wichtiger. Allein beim groß angelegten Drohnenangriff im syrischen Idlib im März sollen laut Regierung in wenigen Tagen über 100 Panzer zerstört und über 2.000 syrische Kämpfer getötet worden sein.

Regierung und Hersteller betonen gerne, wie treffsicher ihre Drohnen sind. Auch wegen der modernen Waffen, mit denen die Drohnen – aber auch Hubschrauber – bewaffnet sind. Präzisionsraketen, produziert vor allem vom quasi staatlichen Hersteller Roketsan. Hergestellt würden Raketen und Munition im eigenen Land, betont die Türkei gerne. Doch MONITOR-Recherchen zeigen nun, bei ihrer Entwicklung hat Roketsan offenbar Hilfe aus Deutschland bekommen. Das geht aus einer Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage der Grünen hervor. Darin heißt es, es seien Lieferungen von „Bauteilen, Gefechtsköpfen und Technologie“ für die „Panzerabwehrwaffen LRAT und MRAT“ genehmigt worden. Was technisch klingt, heißt übersetzt: Es wurde offenbar Knowhow für eine ganze Reihe türkischer Raketen geliefert. Denn MRAT und LRAT sind Bezeichnungen für bestimmte Raketentypen. In der Türkei werden sie unter den Namen OMTAS und UMTAS hergestellt. Auf Basis der UMTAS wurde die sog. MAM-L entwickelt. Laut Roketsan baugleich bis auf den Antrieb.

Sie gehört zur Standardbewaffnung türkischer Drohnen. In all diesen Raketen dürfte deutsches Knowhow stecken. Konkret geht es um „Tandem-Gefechtsköpfe“. Komplexe Sprengsysteme, speziell dafür konstruiert, gepanzerte Ziele zu zerstören. Für die Türkei dürfte dieser Technologietransfer ein großer Vorteil gewesen sein, vermuten Experten.

Brian Castner, Waffenexperte Amnesty International (Übersetzung Monitor): „Die Technologie, die Materialien und alle die Arbeitsschritte zu entwickeln, braucht einfach Zeit. Solche Technologietransfers geben eine Art Anleitung. Die Türkei kann damit sehen, wie deutsche Ingenieure verschiedene Probleme gelöst haben. Es ist eine Art Abkürzung.“

Die „Abkürzung“ kam vom deutschen Gefechtskopf-Spezialisten TDW. Er wird explizit als Lieferant genannt. Und wirbt auch in einer firmeneigenen Präsentation damit, dass man Gefechtsköpfe für die Türkei produziert habe. Die Bundesregierung listet seit 2010 eine Reihe von Genehmigungen für Entwicklung und Technologie auf, bis ins Jahr 2018 hinein. Geringe Stückzahlen, aber regelmäßig.

Brian Castner, Waffenexperte Amnesty International (Übersetzung Monitor): „Das Wahrscheinlichste ist für mich, dass die Zahl der Gefechtsköpfe genau richtig war, um es den Ingenieuren in der Türkei zu ermöglichen, die Gefechtsköpfe zu verstehen und nachzubauen. Auf diese Art kann die Türkei lernen, ihre eigenen zu bauen.“

Inzwischen ist die Türkei dazu in der Lage. Dank der deutschen Technologie? Roketsan lässt eine MONITOR-Anfrage dazu unbeantwortet. Und auch TDW antwortet auf Fragen nicht konkret, sondern teilt lediglich mit, man halte sich

Zitat: „uneingeschränkt an die geltenden Exportregulativen“.

In den vergangenen Jahren hat die Bundesregierung sich gleich mehrmals verpflichtet, keinen Export von Waffen oder Rüstungsgütern zu genehmigen, wenn absehbar ist, dass sie in völkerrechtswidrigen Konflikten eingesetzt werden. So steht es in den eigenen politischen Grundsätzen und auch im Waffenhandelsvertrag. Dass die Türkei Völkerrecht bricht, ist weitgehend unumstritten. Warum die Bundesregierung die Lieferungen all die Jahre trotzdem genehmigt hat – dazu nimmt sie auf Anfrage keine Stellung. Man beobachte die Entwicklungen in der Türkei genau, heißt es nur. Bei Rüstungsexporten gebe es seit 2016 eine vertiefte Einzelfallprüfung. Bei den Lieferungen für die Drohnen-Munition war das offenbar kein Hindernis. Sie gingen auch danach weiter. Für die Rüstungsexpertin der Grünen, Katja Keul, vollkommen unverständlich.

Katja Keul (B'90/Grüne), Mitglied des Verteidigungsausschusses: „Innerhalb der Kriegswaffen sind halt gerade Gefechtsköpfe tödlich wirkende Mittel, die auf verschiedene Waffen aufgesetzt werden können und deswegen muss hier natürlich besonders hingucken. Und wenn man

dann dafür auch noch die Technologie liefert, die dem Empfänger ermöglicht, das dann möglicherweise selber zu produzieren, hat man am Ende die Kontrolle aus der Hand gegeben, was sicherheitspolitisch unverantwortlich ist.“

Wie wurde die deutsche Technologie in der Türkei konkret genutzt? Wurde sie auch an andere weitergegeben? Wo kommt sie zum Einsatz? Zu all diesen Fragen liegen der Bundesregierung nach eigener Aussage keine Erkenntnisse vor. Vielleicht will sie es aber auch gar nicht so genau wissen.

<https://www1.wdr.de/daserste/monitor/sendungen/drohnen-tuerkei-100.html>

Deutsche Milde für Dschihadisten

Harald Neuber

Die überraschende Aufnahme eines führenden Mitglieds der syrischen Organisation „Weißhelme“ in Deutschland Anfang dieser Wochen (Dezember 2020) wirft neue Fragen über die Haltung der Bundesregierung zu der international umstrittenen Organisation auf. Chalid al-Saleh sei am Montag an Bord einer Bundeswehr-Transportmaschine A400M in Deutschland eingetroffen, schreibt das Nachrichtenmagazin Der Spiegel in seiner Onlineausgabe. Zuvor hätten sich Innenbehörden zweieinhalb Jahre gegen die Aufnahme des Aktivisten gewehrt, nachdem ihm in einer Sicherheitsüberprüfung «eine Nähe zu einer islamistisch-dschihadistischen Weltanschauung» bescheinigt wurde.

Die Befragung wurde dem „Spiegel“ zufolge von Vertretern des Verfassungsschutzes im Flüchtlingslager Al-Asrak in Jordanien durchgeführt. Das Bundesinnenministerium (BMI) habe sich der Einschätzung angeschlossen und eine Aufnahme des Mannes sowie seiner Familie nach Paragraph 22 des Aufenthaltsgesetzes («Aufnahme aus dem Ausland aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen») verweigert.

Dem Gesetz zufolge hat das Innenministerium bei solchen Aufnahmen das letzte Wort. Die Blockade des CSU-geführten Ressorts hat daher offenbar zu einem handfesten Streit zwischen dem BMI und dem Auswärtigen Amt geführt, das die „Weißhelme“ in den vergangenen Jahren vehement unterstützt hat. 2018 wurde die Organisation mit mindestens 5,1 Millionen Euro unterstützt, 2016 stockte die Bundesregierung weitere Fördergelder von vier auf sieben Millionen Euro auf.

Ungeachtet dieser entschiedenen Unterstützung saß Al-Saleh seit Mitte Juli 2018 in Jordanien fest. Dorthin waren er und 97 Mitstreiter der „Weißhelme“ von israeli-

schen Spezialkräften evakuiert worden, nachdem sie, ihre Angehörigen und Kombattanten islamistischer Milizen in einem Gebiet der Provinz Qunaitra im Südwesten Syriens von der syrischen Armee eingeschlossen worden waren. Die israelische Kommandoaktion war mit Deutschland und anderen Nato-Staaten abgestimmt.

Weißhelme, eine politische Gründung des Westens

Solch beachtliche Unterstützung hängt auch mit der Geschichte der privaten Organisation zusammen. Die „Weißhelme“, die sich offiziell Syria Civil Defense, also Syrische Zivilverteidigung nennen, wurden 2012 mit maßgeblicher Hilfe des britischen Außenministeriums ins Leben gerufen. Ein ehemaliger britischer Armeeeoffizier (Weißhelme-Gründer tot) koordinierte die Gründung. Massiv finanziert wurde die Organisation mit Sitz in London und Istanbul von der US-Agentur Usaid, vom deutschen Auswärtigen Amt, Kanada, Dänemark, den Niederlanden, Neuseeland und Japan. (<https://www.heise.de/tp/features/Weißhelme-Gruender-tot-4584413.html>)

Die „Weißhelme“ brechen radikal mit dem humanitären Konsens, überall in einem Kriegsgebiet und für alle Akteure Hilfe zu leisten. Sie waren von Anfang an – und sind – lediglich in den Gebieten unter Kontrolle der islamistischen Rebellen aktiv und stark propagandistisch ausgerichtet. (<https://www.heise.de/tp/features/Syrien-Kriegspropaganda-im-21-Jahrhundert-4916633.html>)

Dass sie Terrormilizen ideologisch und personell nahestehen, war von der syrischen Regierung und auch Russland immer wieder bekräftigt worden. Die Bundesregierung und vor allem das Auswärtige Amt hatten entsprechende Vorwürfe stets mit einem Unterton der Empörung zurückgewiesen.

Umso unangenehm war für die Fürsprecher Al-Salehs und seiner Organisation im politischen Berlin die Einschätzung des Inlandsgeheimdienstes, aus der „Spiegel“ zitiert. Der Vertreter des „Verfassungsschutzes“ hätte in einem Kanal des verschlüsselten Messengerdienstes Telegram Nachrichten Al-Salehs gefunden, die „zahlreiche Vernetzungen zu einschlägigen Akteuren“ zeigten. Zudem seien auf seinem Mobiltelefon „dschihadistische Propagandamaterialien“ gefunden worden.

Wie die Negativeinschätzung des Verfassungsschutzes schließlich verworfen wurde, bleibt unklar. Eine entsprechende Anfrage von Telepolis ließ das Innenministerium am Freitagnachmittag zunächst unbeantwortet. Fakt ist jedoch, dass auch andere Staaten die Organisation zunehmend kritisch sehen: Die USA verweigerten dem „Weißhelme“-Chef Raed al-Saleh im April 2016 die Einreise und stoppten – wie auch die Niederlande – ihre Zahlungen.

Werden negative Überprüfungen verschwiegen?

Eine der zentralen Fragen nach der Aufnahme von Chalid al-Saleh ist daher, ob die anfänglichen Bedenken ausgeräumt werden konnten – oder auf Druck des Auswärtigen Amtes beiseite geschoben wurden. Dafür gibt es noch andere schwerwiegende Indizien.

Tatsächlich nämlich könnten weit mehr der im Juli 2018 aus Syrien evakuierten Vertreter der „Weißhelme“ bei Sicherheitsüberprüfungen durchgefallen sein. Darauf weisen widersprüchliche Angaben der Bundesregierung hin:

- » Am 24.07.2018, wenige Tage nach der israelischen Kommandoaktion, erklärte sich das Auswärtige Amt bereit, insgesamt acht besonders gefährdete Weißhelme und deren Familienmitglieder aufzunehmen;
- » Zwei Monate später, am 24.09.2018 hieß es in den Antworten auf eine Kleine Anfrage der Linksfraktion, die Gesamtzahl der evakuierten Personen, die in Deutschland Zuflucht finden sollen, «steht noch nicht endgültig fest;
- » Am 08.11.2018 schließlich sagte BMI-Staatssekretär Stephan Meyer im Plenum des Bundestags (Frage 21): „Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens erfolgten Überprüfungen der deutschen Sicherheitsbehörden bei zehn Erwachsenen.“

Zu diesem Zeitpunkt waren bereits drei „Weißhelme“ mit ihren Ehefrauen nach Deutschland ausgeflogen worden. Selbst wenn der nun aufgenommene Chalid Al-Saleh und seine Ehefrau zu der von Meyer genannten Gruppe gerechnet wird, wäre mutmaßlich ein weiteres Paar bei der Überprüfung durchgefallen, die Bundesregierung hat sich dazu bislang nicht klar geäußert. In keinem Fall entsprach die Zusicherung des Auswärtigen Amtes Ende September 2018 der Wahrheit, die Aufnahme der sicherheitsüberprüften Flüchtlinge sei „durch die Leitung des BMI gebilligt worden“.

Mit der Aufnahme Al-Salehs gewichtet die Bundesregierung nun die außenpolitische Unterstützung radikaler Gegner der syrischen Regierung stärker als die Verpflichtung zu Wahrung der öffentlichen Sicherheit. Die Ironie der Geschichte ist, dass sich das Außenamt damit just in der Woche durchgesetzt hat, in der sich die Innenministerkonferenz auf ein Ende des allgemeinen Abschiebestopps nach Syrien geeinigt hat. Damit sind Abschiebungen von Personen möglich, denen Behörden politisch motivierte Straftaten zutrauten, sagte der Chef der Innenministerkonferenz, Joachim Hermann.

Just also, was der Verfassungsschutz Al-Saleh bescheinigte.

https://www.heise.de/tp/features/Deutsche-Milde-fuer-Dschihadisten-4987663.html?wt_mc=nl.tp-aktuell.taeglich, 12.12.2020



PKK und deutsche Justiz: Ganz im Sinne Erdogans

Norman Paech

Am 16. Juli 2020 wurde der Journalist Denis Yücel von einem Gericht in Istanbul zu zwei Jahren, neun Monaten und 22 Tagen Haft verurteilt. Der Vorwurf, er habe im Juli 2015 ein Interview mit Cemil Bayik, der Nummer Zwei in der Führung der PKK nach Abdullah Öcalan, in der Zeitung „Die Welt“ veröffentlicht. Yücel hatte dieses Interview in den irakischen Kandil-Bergen geführt, in die sich Bayik mit einem großen Teil der Guerilla zurückgezogen hatte. Das genügte offensichtlich, Yücel wegen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung zu verurteilen. Das Urteil löste in der Bundesrepublik in Medien und Politik zu Recht empörte Kritik aus.

Die deutsche Rechtsprechung

Ganz anders jedoch die Reaktion, wenn es um Urteile deutscher Gerichte geht. Am 2. Juli 2020 wurde vor dem Hanseatischen Oberlandesgericht in Hamburg ein Strafverfahren gegen einen kurdischen Bürger wegen Mitgliedschaft in oder Unterstützung einer terroristischen Vereinigung nach §§ 129 a/b StGB eröffnet. Ihm wird vorgeworfen, als „hochrangiger Führungskader“ das „PKK-Gebiet Bremen“ geleitet zu haben und für organisatorische, propagandistische, finanzielle und personelle Angelegenheiten verantwortlich gewesen zu sein.

Er habe z.B. an Demonstrationen gegen den Besuch Erdogans in Deutschland, gegen die Isolationsbedingungen von Abdullah Öcalan und zum Gedenken der drei von türkischen MIT-Agenten in Paris 2013 ermordeten kurdischen Frauen teilgenommen. Er habe sich zudem um eine erkrankte „PKK-Aktivistin“ gekümmert, die in Deutschland Asylbeantragt hat.

Schließlich wurden ihm seine Gesprächskontakte zur Partei „DIE LINKE“ vorgeworfen, die die Anklage als „Einflussnahme für die PKK“ wertete. Eine strafbare Handlung konnte ihm nicht vorgeworfen werden, dennoch wurde er jetzt zu 2 Jahren und sechs Monaten Gefängnis verurteilt.

Das Hanseatische Oberlandesgericht hatte bereits am 13. Februar 2013 einen Kurden wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung nach § 129 b StGB zu 2 Jahren und sechs Monaten Haft verurteilt.¹ Sein Vergehen bestand in den Augen des Senats darin, dass er zwischen 2007 und 2008 in Norddeutschland die kurdische Arbeiterpartei PKK geleitet habe. Konkrete Straftaten wurden auch ihm nicht vorgeworfen.

Derzeit stehen weitere Kurden in Berlin, Celle, Düsseldorf und Koblenz vor Gericht. Allen wird die Unterstützung oder Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung, der PKK, vorgeworfen. Bisher ist in Deutschland keine Empörung, kein Wort der Kritik in den Medien oder der Politik gegen diese Verfahren laut geworden, die auf den Straftatbeständen §§ 129 a/b StGB beruhen, die noch aus der Zeit des Kampfes gegen die RAF datieren.

Möglich werden diese Verfahren überhaupt erst auf Grund einer Ermächtigung des Justizministeriums vom 6. September 2011, nach der bereits begangene oder künftige Taten der Europaführung, des Deutschlandverantwortlichen sowie der Regionalverantwortlichen der PKK strafrechtlich zu ahnden sind.² Initiativen, diese Ermächtigung zurückzunehmen, sind bisher gescheitert.

Präsident Erdogan mahnt auf seinen Deutschlandbesuchen die Strafverfolgung immer wieder an. Grundlage ist die in den europäischen Ländern weitgehend einhellige Ansicht, dass die PKK eine terroristische Organisation sei. Die EU hat sie wie die meisten Staaten als terroristische Vereinigung gelistet,³ nur die Schweiz macht in Europa eine Ausnahme.⁴



Deutsche Gerichte lehnen entlastende Beweisanträge ab

Damit haben sie der Justiz ihrer Länder weitgehend einen entscheidenden Teil ihrer Rechtsfindung abgenommen, die auf die Listung der PKK verweisen und sich eigene Untersuchungen ersparen kann. Die Gerichte lehnen zumindest in Deutschland bisher alle Beweisanträge der Verteidigungen ab, die den Terrorcharakter der PKK ablehnen oder in Frage stellen. Selbst das Rufen der Parole „PKK“ auf Demonstrationen, das Zeigen ihrer in Deutschland kaum bekannten Flagge oder Plakate mit dem Bildnis von Abdullah Öcalan werden strafrechtlich verfolgt.

Die Rechtsprechung in Deutschland ist für die Einordnung der PKK und ihrer Handlungen weitgehend der Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 13. Februar 2013 gefolgt, die am 6. Mai 2014 durch einen Beschluss des Bundesgerichtshofs⁵ bestätigt worden ist. Danach können sich die Mitglieder der PKK nicht auf das sog. Kombattantenprivileg berufen, das ihre Handlungen völkerrechtlich rechtfertigen würde.

Dieses Privileg stehe nach Art. 43 des Ersten Zusatzprotokolls von 1977 (ZP I)⁶ nur den Kämpfern in internationalen Konflikten zu. Die Auseinandersetzungen zwischen der türkischen Armee und der PKK seien aber ein nicht internationaler Konflikt, in dem die nichtstaatlichen Kämpfer keinen Kombattantenstatus hätten.

Da die PKK sich auch nicht darauf berufen könne, dass sie einen Befreiungskampf gegen „Kolonialherrschaft und fremde Besetzung sowie gegen rassistische Regimes“ i.S. des Art. 1 Abs. 4 ZP I führe, fehle ihr auch diese Rechtfertigung für ihr Handeln, welches deswegen nach der nationalen Strafrechtsordnung beurteilt werden müsse.

Der BGH bezieht sich dabei ausdrücklich auf die „Überzeugung der Staatengemeinschaft“, bei der er sich allerdings wohl nur bei der westlich atlantischen Staatengemeinschaft sicher sein kann. Die Staaten Afrikas, Asiens und Lateinamerikas dürften das auf Grund ihrer Erfahrungen mit den Kämpfen der Dekolonisation auch anders sehen. Der BGH ist sich allerdings sicher: „Im Übrigen besteht im hier konkret zu beurteilenden Fall gerade keine Überzeugung der Staatengemeinschaft dahin, der bewaffnete Kampf der PKK und ihrer Unterorganisationen und die damit verbundene Begehung von Straftaten sei gerechtfertigt. Die PKK wird vielmehr international weitgehend als terroristische Organisation eingeordnet.“⁷ Diese Rechtsprechung hat der BGH auch in der Folge gegenüber den islamistischen Gruppen, die gegen die Regierung in Damaskus kämpfen, bestätigt.⁸

Bundestagsgutachten: PKK-Kämpfer ohne Privileg der Straffreiheit

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestag haben sich ebenfalls mit dem völkerrechtlichen Status der PKK beschäftigt.⁹ Sie werten die türkisch – kurdischen Auseinandersetzungen und Kämpfe ebenfalls als nichtinternationalen bewaffneten Konflikt und sprechen den Kämpfern der PKK wie die Rechtsprechung den Status von Kombattanten mit dem Privileg der Straffreiheit ab. Sie beziehen sich dabei auf verschiedene War Manuals z.B. der USA und der Schweiz¹⁰, und zitieren die Zentrale Dienstvorschrift „Humanitäres Völkerrecht in bewaffneten Konflikten“ des Bundesministeriums der Verteidigung:

Im Gegensatz zum internationalen bewaffneten Konflikt kennt das Recht des nichtinternationalen bewaffneten

Konflikts den Status des Kombattanten und Kriegsgefangenen nicht. Die der Staatsgewalt gegenüberstehenden Kräfte haben keine Befugnis zur Gewaltanwendung. Denn es obliegt dem Staat, über diese Befugnis zu entscheiden und die Personen, die gekämpft haben, gerichtlich, insbesondere strafrechtlich, für die Teilnahme an Feindseligkeiten zu verfolgen. Dementsprechend kann der Staat Personen, die auf Seiten der nichtstaatlichen Konfliktpartei unmittelbar an den Feindseligkeiten teilgenommen haben, auch dann nach seinem Strafrecht ahnden, wenn diese nicht gegen das völkerrechtliche Kampfführungsrecht des nichtinternationalen bewaffneten Konflikts verstoßen haben.

Die Wissenschaftlichen Dienste räumen zwar durchaus ein, dass diese rigide staatszentrierte Sicht in neuerer Zeit in verschiedenen Beiträgen in Frage gestellt wird,¹¹ setzen sich aber nicht mit den kritischen Argumenten auseinander. So nehmen sie auch nicht Stellung zu dem Verbot der PKK im Jahr 1993 und der Aufnahme in die Terrorliste des Europarats, die sie lediglich referieren.



Das Urteil der belgischen Gerichte

Eine derartige kritische Auseinandersetzung mit der bisherigen „Überzeugung der Staatengemeinschaft“ haben jedoch jetzt drei belgische Gerichte unternommen. Sie haben bis zum Obersten Gericht entschieden, dass es sich bei der PKK nicht um eine Terrororganisation handle, ihre Guerilla genauso dem humanitären Völkerrecht unterliege und das Kombattantenprivileg beanspruchen könne wie die regulären Truppen der türkischen Armee, die sie bekämpfen.

Die belgische Justiz hatte seit 2010, als die Polizei Razzien in den Büros des kurdischen Nationalkongresses und in den Produktionsstätten des kurdischen Fernsehens, die sich in Brüssel befinden, durchführte, Verfahren gegen kurdische Exilpolitikerinnen und Politiker und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der kurdischen Medienunternehmen, insgesamt 40 Personen, eingeleitet.

In einem Verfahren lautete der Vorwurf auf Teilnahme an Aktivitäten der verbotenen Organisation wie Finanzierung, Rekrutierung von Mitgliedern und Propaganda. In dem anderen Fall ging es darüber hinaus um die Versendung von elektronischer Kommunikationstechnik nach

Nordirak, wohin sich große Teile der kurdischen Guerilla zurückgezogen hatte.

In einem ersten Prozess entschied das Gericht erster Instanz (Chambre du Conseil) am 3. November 2016, die 39 Beschuldigten und zwei Mediengesellschaften nicht dem Strafgericht (Tribunal Correctionnel) zu überweisen und den Fall einzustellen, da es sich bei der PKK um eine Partei in einem bewaffneten Konflikt handle und nicht um eine Terrororganisation. Dagegen legten sowohl die belgische Staatsanwaltschaft wie der Türkische Staat Berufung ein. Diese wies das Berufungsgericht (Indictment Chambers) am 14. September 2017 zurück und bestätigte die erstinstanzliche Entscheidung.

Gegen dieses Urteil legten Staatsanwaltschaft und türkischer Staat Revision begrenzt auf die Rechtsfragen ein. Der Kassationshof (Court de Cassation) verwarf die Entscheidung des Berufungsgerichts am 13. Februar 2018 und wies den Fall an das Gericht in anderer Besetzung zurück. Dieses bestätigte jedoch am 8. März 2019 die erste Entscheidung des Berufungsgerichts,¹² wogegen Staatsanwaltschaft und türkischer Staat erneut Revision einlegten.

In seiner letzten und nun unangreifbaren Entscheidung verwarf der Kassationshof die Revision am 28. Januar 2020 und bestätigte diesmal die Entscheidung des Berufungsgerichts. In dem zweiten Fall, in dem es um die Versorgung der PKK in Irak mit elektronischer Technik ging, entschied der Kassationshof am gleichen Tag ebenfalls zugunsten des Beschuldigten. (Brüssel: PKK ist keine Terrororganisation mehr, sondern Kriegspartei)

Die entscheidenden Fragen lauten: Was ist eine terroristische Organisation und was ein terroristisches Delikt. Das belgische Strafgesetzbuch von 2003 hat beides definiert. Nach Art. 139 ist eine terroristische Organisation „ein auf längere Dauer angelegter organisatorischer Zusammenschluss von mehr als zwei Personen, die zusammenwirken, um in Art. 137 erwähnte terroristische Straftaten zu begehen“.

Nach Art. 137 ist eine Handlung terroristisch, wenn sie begangen wird, „um eine Bevölkerung ernsthaft einzuschüchtern, um öffentliche Behörden oder eine internationale Organisation unberechtigterweise zu Unterlassungen oder Handlungen zu zwingen oder um politische, verfassungsmäßige, wirtschaftliche oder soziale Grundstrukturen eines Landes oder einer internationalen Organisation ernsthaft zu destabilisieren oder zu vernichten.“

Art. 141 bis wiederum lautet:

Der vorliegende Titel findet weder Anwendung auf Handlungen der Streitkräfte während eines bewaffneten Konflikts, wie sie im humanitären Völkerrecht definiert und durch dieses Völkerrecht geregelt sind, noch auf Handlungen der Streitkräfte eines Staates im Rahmen der Ausführung ihrer offiziellen Aufgaben, sofern sie durch andere Regeln des Völkerrechts geregelt sind.“



Kassationshof: Konflikt erstreckt sich auf ganze Türkei

Innerhalb dieses gesetzlichen Rahmens war also der Charakter der PKK zu entscheiden. Das Berufungsgericht (Indictment Chamber) ging in seiner Entscheidung v. 8. März 2019, die durch die Entscheidung des Kassationshofs am 28. Januar 2020 rechtskräftig wurde, zunächst der Frage nach, ob der Konflikt überhaupt unter die Regelungen des Völkerrechts falle. Dies hatte die Staatsanwaltschaft bestritten, da dem Konflikt die notwendige Intensität fehle und der Organisationsgrad der PKK nicht die erforderliche Höhe als nichtstaatliche Partei habe.

Die Verteidigung konnte beide Behauptungen mit ausreichendem Beweismaterial aus den militärischen Angriffen der türkischen Armee auf kurdische Ortschaften in Ost-Anatolien (Nord-Kurdistan), wie es während eines internationalen Tribunals der Völker in Paris im Frühjahr 2018 bereits der Öffentlichkeit präsentiert worden war, widerlegen. Das Gericht entschied somit, dass es sich bei dem Konflikt zwischen dem türkischen Staat und der PKK um einen nichtinternationalen Konflikt handele und die militärischen Aktivitäten der PKK-HPG „Aktivitäten von Streitkräften während eines bewaffneten Konfliktes“ i. S. von Art. 141 Strafgesetzbuch seien.

Es prüfte dabei ausführlich und bestätigte den andauernden Charakter und die Intensität des Konflikts, die weit entwickelte Organisation der PKK und die Unterscheidbarkeit der HPG-Kämpfer, sowie die Anwendbarkeit des humanitären Völkerrechts auf den Konflikt.

Die Staatsanwaltschaft allerdings bestritt weiter, dass die Aktivitäten der PKK in Belgien unter die Ausnahmenvorschrift des Art. 141 fallen. Die PKK habe Angriffe gegen nicht-militärische Ziele in der Türkei geführt, gegen die Polizei, ökonomische Infrastruktur wie Dämme, Pipelines oder Eisenbahn. Die Unterorganisation TAK (Freiheitsfalken Kurdistan) habe sogar rein zivile Objekte angegriffen.

Die Verteidigung konnte allerdings nachweisen, dass spezifische Einheiten der Polizei, insbesondere die Jandarma, aktiv an den militärischen Auseinandersetzungen beteiligt waren, und die Führung der PKK ihre Angriffe strikt auf diese Einheiten beschränkte. Dämme, Pipelines und

Eisenbahn seien als legitime strategische Ziele mit militärischer Bedeutung angegriffen worden. Schließlich würde die TAK nicht von der PKK kontrolliert, wie es z.B. der BGH annimmt, und es gäbe auch keine zuverlässigen Beweise dafür.

Sehr wahrscheinlich sei die TAK eine radikale Abspaltung der PKK, auf die die PKK keinen Einfluss mehr habe. Der Kassationshof stellte zunächst fest, dass sich der Konflikt auf das ganze Territorium der Türkei erstreckte und es genügend Gründe dafür gäbe, dass die Position der Verteidigung nicht unwahrscheinlich sei. Die Kampfhandlungen der PKK könnten nur dann terroristisch genannt werden, wenn sie in keinem Zusammenhang mit dem Konflikt ständen.

Gäbe es aber einen solchen Zusammenhang, dann müssten sie gegebenenfalls als Kriegsverbrechen aber nicht als Terrorhandlungen verfolgt werden. Das Gericht hebt also die Kampfhandlungen der PKK und ihrer Guerilla-Organisation HPG auf eine Stufe mit den Kampfhandlungen des türkischen Staates. Infolgedessen müssten sie auch völkerrechtlich gleichbehandelt werden.

PKK als „Partei in einem bewaffneten Konflikt“

Auf den Vorhalt der Staatsanwaltschaft, die PKK verübe aber terroristische Handlungen in Europe durch Brandstiftung mit Benzinbomben, räumte das Gericht ein, dass eine Organisation durchaus einen Doppelcharakter haben könne, Partei in einem bewaffneten Konflikt und als Terrororganisation. Das Gericht sah sich die französische und deutsche Rechtsprechung an, fand aber keine Beweise dafür, dass die PKK irgendeine Rolle bei der Organisation, der Beauftragung oder Anstiftung der Handlungen in Belgien hatte, sodass sie nicht der Organisation angelastet werden könnten, sondern als Handlungen von Einzelpersonen zu gelten hätten.

Im Unterschied zur PKK können mit dieser Unterscheidung z.B. die diversen Rebellengruppen des IS und Nachfolgeorganisationen von Al-Qaida als Partei in einem bewaffneten Konflikt und zugleich als Terrororganisation identifiziert werden, denen das Kombattantenprivileg nicht zukommt. Hier besteht insofern Übereinstimmung mit den deutschen Gerichten.

Während der Terrorcharakter der Rebellengruppen ihnen den Schutz des humanitären Völkerrechts nimmt, kann ihn die PKK als „Partei in einem bewaffneten Konflikt“ für sich in gleicher Weise beanspruchen wie die türkischen Streitkräfte. Sollten einzelne Mitglieder sich terroristischer Aktivitäten schuldig machen, könnten sie durch das nationale Strafrecht verfolgt werden.

Die Organisation selbst würde dadurch aber noch nicht zur Terrororganisation werden. Wie bereits oben ausgeführt, genießen die Streitkräfte einer nichtstaatlichen Partei in einem nichtinternationalen Konflikt nach den

beiden Zusatzprotokollen zu den Genfer Konventionen von 1977 allerdings nicht das sog. Kombattantenprivileg. Es wird dort nicht erwähnt. Ihre Kampfhandlungen sind nicht völkerrechtlich gerechtfertigt. Dennoch findet das Gericht in Belgien einen Weg, das Privileg auch auf die Kämpfer der nichtstaatlichen Streitkräfte zu erstrecken.

Es führt in den Urteilsgründen aus:

Im Gegensatz zu internationalen bewaffneten Konflikten genießen die Mitglieder der beteiligten Streitkräfte bei einem nicht-internationalen Konflikt nicht das sogenannte Kämpferprivileg, was impliziert, dass sie im Prinzip in ihrem eigenen Nationalstaat aufgrund der dortigen Gesetzgebung vor Gericht gestellt werden können. Bei ihrer Gefangennahme werden sie außerdem nicht als Kriegsgefangene angesehen. Grund für diese Bestimmung ist der Wunsch, die Souveränität der Vertragsstaaten nicht zu untergraben. Diese Vorschrift ist ausdrücklich im gemeinsamen Artikel 3 der vier Genfer Konventionen von 1949 sowie in Artikel 3 des Zweiten Zusatzprotokolls der Genfer Konventionen von 1977 (ZP II) festgehalten. Dabei wird bestimmt, dass Artikel 3 Genfer Konventionen keinen Einfluss auf den rechtlichen Status der Konfliktparteien hat. Dennoch urteilt das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, dass eine (internationale) strafrechtliche Verfolgung nicht mit der Idee, dass Konfliktparteien aufgrund des humanitären Völkerrechts in einem bewaffneten Konflikt dieselben Rechte und Pflichten haben, zu vereinigen ist. Wenn für eine (nicht-staatliche) Partei das Risiko besteht, dass sie wegen des Verübens terroristischer Straftaten verfolgt wird, während die anderen Parteien (nationale Streitkräfte) Immunität genießen, solange sie sich nicht wegen Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht schuldig machen, ist die Gleichbehandlung der Kriegsparteien gravierend gestört. Hinzukommt, dass die Sorge besteht, dass wenn Handlungen nicht-staatlicher Gruppierungen als terroristische Straftaten qualifiziert werden – unabhängig davon, dass ihre Handlungen mit dem humanitären Völkerrecht konform sind – man kämpfende Gruppen entmutigt, sich an humanitäres Völkerrecht zu halten. In Übereinstimmung damit haben einige Staaten, Belgien eingeschlossen, ausdrückliche Bestimmungen in ihr nationales Strafrecht aufgenommen, in denen humanitäres Völkerrecht Vorrang hat.“

Die dominante Erwägung des Berufungsgerichts war also die Gleichbehandlung beider Parteien im humanitären Völkerrecht. Wenn die nichtstaatlichen Streitkräfte im nicht-internationalen bewaffneten Konflikt den gleichen Pflichten unterworfen werden wie die staatlichen Streitkräfte, so müssen sie auch die gleichen Rechte haben. Hier hat das humanitäre Völkerrecht Vorrang vor den Souveränitätsansprüchen der Staaten.

Das ist einleuchtend und bedeutet keine revolutionäre Weiterentwicklung des Völkerrechts. Denn die nichtstaatlichen Streitkräfte müssen eine Reihe formaler Bedingungen

erfüllen, die sie eindeutig von den gerade im Nahen Osten verbreiteten Rebellen- und Terrorgruppen, Aufständischen und Söldnertruppen unterscheiden.



Die Diskussion in der Literatur

Die Frage stellt sich also, ob diese Erwägungen und Entscheidungen auch in deutschen Strafprozessen zum Tragen kommen können. Das deutsche Strafgesetzbuch verfügt über keine dem belgischen Strafgesetzbuch vergleichbaren Vorschriften zur Verfolgung von Terrorstraftaten, insbes. keinen vergleichbaren Art. 141 zur Abgrenzung zu bewaffneten Streitkräften nach dem humanitären Völkerrecht.

In Art. 25 GG ist jedoch der Vorrang der allgemeinen Regeln des Völkerrechts vor allen einfachen Gesetzen also auch den Strafgesetzen normiert. Soweit sich die Gerichte allerdings mit den Schutznormen der beiden Zusatzprotokolle zu den Genfer Konventionen auseinandergesetzt haben, haben sie ihre Anwendung auf die PKK und den Krieg mit dem türkischen Staat abgelehnt.

Allein in der Literatur gibt es einige Stimmen, die den völkerrechtlichen Status von Kämpfern nichtstaatlicher Organisationen in internationalen gewaltsamen Konflikten thematisieren. Sie beziehen sich dabei zumeist auf die zahlreichen Rebellen- und terroristischen Gruppen auf syrischem Territorium, die gegen die syrische Regierung in Damaskus und ihre Verbündeten Russland und Iran kämpfen. Nur selten kommen auch die PKK und die § 129 a/b StGB-Prozesse in den Blick.¹³

Übereinstimmend wird in allen Fällen die Anwendung des humanitären Völkerrechts anerkannt, da die bewaffneten Auseinandersetzungen von ausreichender Intensität und zeitlicher wie territorialer Ausdehnung sind.

Schon Art. 3 Genfer Konventionen hat „jede am Konflikt beteiligte Partei“ zur Beachtung bestimmter völkerrechtlicher Pflichten verpflichtet. Das Zweite Zusatzprotokoll (ZP II) hat in seinem Art. 1 Abs. 1 die Regeln des Völkerrechts auf die „organisierten Gruppen“ begrenzt, die „unter einer verantwortlichen Führung eine solche Kontrolle über einen Teil des Hoheitsgebiets der Hohen Vertragspartei ausüben, dass sie anhaltende, koordinierte Kampfhandlungen durchführen und dieses Protokoll anzuwenden vermögen.“

Während eine spezielle Form dieses bewaffneten Kon-

fliktes, der Kampf der nationalen Befreiungsbewegungen, in Art. 1 Abs. 4 ZPI ausdrücklich als internationaler bewaffneter Konflikt normiert wird, war die Stellung des Bürgerkriegs im Völkerrecht lange Zeit ungeklärt.¹⁴ Das IKRK hat seit langem auf die volle Gleichbehandlung von Krieg und Bürgerkrieg gedrängt, aber erst mit der Entscheidung des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (JStGH) im Fall Duiško Tadić¹⁵ kam die Diskussion über die Erstreckung des Kriegsrechts auch auf den Bürgerkrieg in Gang.

Seit dann im Jahr 2005 das IKRK eine umfangreiche Untersuchung über die Dimensionen des Völkergewohnheitsrecht im humanitären Völkerrecht vorlegte, kann davon ausgegangen werden, dass Krieg und Bürgerkrieg im humanitären Völkerrecht weitgehend gleichbehandelt werden.¹⁶

Eine vollkommene Gleichbehandlung wäre aber erst dann erreicht, wenn den nichtstaatlichen Kämpfern auch das sog. Kombattantenprivileg zuerkannt würde, sie also das gleiche Kampfführungsrecht hätten wie die staatlichen Streitkräfte. Das wird zwar als erstrebenswerte Weiterentwicklung des Völkerrechts diskutiert,¹⁷ als «realistische Utopie»,¹⁸ die sich aber noch nicht durchgesetzt hat, wie vor allem die Gerichtspraxis zeigt.



Ex-Präsident des JStGH für Kombattantenprivileg für nichtstaatliche Kämpfer

Die strengen Anforderungen, die an die Organisationen wie an ihre Kampfführung hinsichtlich Befehlsgewalt, Größe, territoriale Ausdehnung, Dauer und Intensität gestellt werden, hat in Syrien allenfalls der IS mit seinem Kalifat erfüllt. Er hat sich jedoch in zahlreiche Untergruppen aufgelöst, die sich berechtigt oder unberechtigt auf den IS beziehen, aber kaum die Kriterien für die völkerrechtliche Anerkennung erfüllen.

Bei der PKK und ihrer Kampforganisation liegen die Dinge anders. Der ehemalige Präsident des JStGH Antonio Cassese hat das Kombattantenprivileg für nichtstaatliche Kämpfer nachdrücklich befürwortet, wenn der nicht internationale Konflikt eine hohe Intensität erreicht und die Kämpfer sich im Kampf hinreichend von der Zivilbevölkerung unterscheiden.¹⁹ Diese Kriterien sowie die übrigen An-

forderungen an die Organisation erfüllen die PKK und ihre Guerillaorganisation HPG ohne Frage. Der Krieg, den die Türkei immer wieder gegen ihre ostanatolischen Ortschaften (Nordkurdistan) sowie die Angriffe auf die Rückzugspositionen der PKK und HPG in den irakischen Kandil-Bergen unterscheiden sich in ihrer Intensität, territorialen Ausdehnung und Dauer nicht mehr von den internationalen Konflikten, die in ZP I geregelt werden.

Dennoch hat sich trotz aller einleuchtenden Argumente für eine völkerrechtliche Gleichbehandlung der nichtstaatlichen Kämpfer mit einem Kampfführungsrecht, wie es den staatlichen Kämpfern im ZP I zugestanden wird, auch in der Literatur bisher diese Ansicht nicht durchsetzen können. Um eine neue Regel durch Völkergewohnheitsrecht aufzustellen, bedarf es einer dauerhaften Übung der Staaten in dem Bewusstsein ihrer Verbindlichkeit.

Die ist ohne Zweifel derzeit noch nicht gegeben. Es bleibt somit bei dem unbefriedigenden Ergebnis, dass für nichtstaatliche Kämpfer ein *ius ad bellum*, ein Kombattantenprivileg, nicht existiert.²⁰

Im Jahr 1993 vertrat der Autor dieses Beitrags die PKK in dem Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gegen das zuvor ergangene Verbot. Der Autor verfasste ein Gutachten,²¹ in dem er weitgehend die Argumentation des belgischen Berufungsgerichts bereits vorwegnahm. Seit 1984 war die PKK dazu übergegangen, ihr Recht auf Autonomie und Unabhängigkeit auch mit militärischen Mitteln zu verfolgen.

Es entspann sich über die Jahrzehnte eine erbitterte militärische Auseinandersetzung zwischen dem türkischen Staat und der PKK mit erheblichen Verlusten auf beiden Seiten.

Dies war schon zu jener Zeit ein bewaffneter Konflikt, der nach den völkerrechtlichen Regeln der beiden Zusatzprotokolle zu beurteilen war. Schon damals war es weitgehend unstrittig, dass es sich bei den Kurden um ein Volk handelt, dem das Recht auf Selbstbestimmung i. S. des gemeinsamen Art. 1 der beiden internationalen Pakte für bürgerliche und politische sowie für soziale, ökonomische und kulturelle Rechte zusteht.

Debatte um PKK als Befreiungsbewegung

Unter Berufung auf dieses Recht kämpfte die PKK zu jener Zeit noch um die Separation von der Türkei und die Gründung eines eigenen Staates. Dieses Ziel gab sie erst 1996 auf und kämpft seitdem um Autonomie und Selbstverwaltung in den Grenzen der Türkei. Dementsprechend argumentierte das Gutachten in Anlehnung an Art. 1 Abs. 4 ZPI, dass es sich um einen internationalen bewaffneten Konflikt handele und die PKK als Befreiungsbewegung zu bewerten sei.

Allerdings führte das Gutachten für den Fall aus, dass das Gericht der Einschätzung der PKK als Befreiungsbewe-

gung nicht folgen könne, es „angesichts der Entwicklung des Krieges in Süd-Ost-Anatolien in den letzten Jahren ... keinen Zweifel daran geben (kann), dass es sich um einen regelrechten bewaffneten Konflikt i.S. des Art 1 Abs. 1 Protokoll II und nicht um einen Fall ‚innerer Unruhen, Spannungen wie Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten und andere ähnliche Handlungen‘ i.S. Art. 1 Abs. 2 Protokoll II handelt.

Allein die zahlenmäßige Präsenz des türkischen Militärs in der Region geht weit über das hinaus, was für die Niederhaltung von Tumulten etc. notwendig und angebracht wäre. Auf der anderen Seite besteht kein Zweifel daran, dass die PKK – wenn schon keine Befreiungsbewegung – auf jeden Fall als ‚organisierte bewaffnete Gruppe‘ i. S. Art. 1 Abs. 1 Protokoll II anzusehen ist, die ‚unter einer verantwortlichen Führung eine solche Kontrolle über einen Teil des Hoheitsgebiets der Hohen Vertragspartei ausüben, dass sie anhaltende, koordinierte Kampfhandlungen durchzuführen und dieses Protokoll anzuwenden‘ vermag.“²²

Im Ergebnis war für die Charakterisierung der PKK ihre Stellung als organisierte bewaffnete Gruppe in einem bewaffneten Konflikt ausschlaggebend, gleichgültig ob es sich um einen internationalen oder nichtinternationalen Konflikt handelt. Dies unterschied sie schon damals eindeutig von einer Terrororganisation.

Zur Zeit des Verbotsprozesses vor dem Bundesverwaltungsgericht hatten die Auseinandersetzungen allerdings auch auf Deutschland übergegriffen. Die Folge waren zahlreiche Strafverfahren gegen Angehörige der PKK wegen schwerer Freiheitsberaubung, gefährlicher Körperverletzung und Tötungsdelikten.

Die Klage wurde mit Urteil vom 9. Juli 1997 vom Bundesverwaltungsgericht zurückgewiesen.²³ Eine Verfassungsbeschwerde gegen das Betätigungsverbot wurde einige Jahre später als unzulässig vom Bundesverfassungsgericht abgewiesen.²⁴ Es bleibt zu hoffen, dass das Urteil des belgischen Kassationshofes von der deutschen Justiz zur Kenntnis genommen, die Bedeutung des Völkerrechts für die Rechtsfindung erkannt wird und einen Wandel in ihrer Rechtsauffassung bewirken kann.

Fussnoten

- 1 OLG Hamburg, Urteil v. 13. Februar 2013, 2StE/12-6.
- 2 Vgl. Kai Ambos, Die Verfolgungsermächtigung i.R.v. § 129b StGB, in: Zeitschrift für internationale Strafrechtsdogmatik, 8/2016, S. 505-518.
- 3 Vgl. Europarat, Beschluss v. 10. Februar 2014 zur Aktualisierung und Änderung der Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, für die die Artikel 2,3 und 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus gelten, 2014/72/GASP und 2017/1426/GASP. Allerdings hat der Europäische

Gerichtshof in einer Entscheidung vom 15. November 2018 die Listung der PKK für die Jahre 2014 – 2017 für unrechtmäßig erklärt. Das hat die Europäische Union nicht daran gehindert, die PKK in den folgenden Jahren wieder auf die Liste zu setzen, wogegen wiederum geklagt wird.

- 4 Allerdings haben auch die UNO, Russland, China, Indien und Ägypten die PKK nicht als Terrororganisation gelistet.
- 5 BGH, Beschluss v. 6. Mai 2014, 3 StR 265/13, Rn. 12 ff.
- 6 Art. 43 Abs. 2 Zusatzprotokoll zu den Genfer Konventionen über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll 1) v. 8. Juni 1944, (ZP I): „Die Angehörigen der Streitkräfte einer an den Streitigkeiten beteiligten Partei ... sind Kombattanten, das heißt, sie sind berechtigt, unmittelbar an Feindseligkeiten teilzunehmen.“
- 7 BGH, Beschluss v. 6. Mai, Anm. 5, Rn. 22.
- 8 Vgl. BGH, Beschluss v. 2. Juli 2014, StB 8/14 und BGH Beschluss v. 16. Oktober 2014, AK32/14.
- 9 WD 2 – 3000 -10/20 v. 10. Februar 2020.
- 10 Vgl. Patrick Scheuß, Zur Rechtfertigung von Straftaten im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStW) 2018, S. 23 – 54, 33 f.
- 11 ZB. Von Kai Ambos und Patrick Scheuß in ihren Beiträgen Anm. 2 und 8.
- 12 Urteil vom 8. März 2019, Arresst Van Het Hof Van Beobep te Brussel Nr.van het arresst : 2019/939 KI/Folio: 555
- 13 Soweit ersichtlich nur bei Kai Ambos, Anm. 2.
- 14 Vgl. Claus Kreß, Der Bürgerkrieg und das Völkerrecht, in: Juristenzeitung 8/2014, S. 365 – 373.
- 15 The Prosecutor v. Duiško Tadić, IT-94-1-AR72 v. 2. Oktober 1995.
- 16 Jean-Marie Henckerts, Louise Doswald-Beck, Customary International Law. Vol. I: Rules, Vol. II: Practice, ICRC, Cambridge University Press 2005.
- 17 Vgl. Patrick Scheuß, Anm. 8, S. 25 ff.; Kai Ambos, Anm. 2, S. 368; Jens David Ohlin, The Combatant's Privilege in Asymmetric and Covert Actions, in: The Yale Journal of International Law, Vol. 40 S. 337, 350 ff.; Emily Crawford, The Treatment of Combatant and Insurgents under the Law of Armed Conflict, 2010, S. 168.
- 18 Vgl. Claus Kreß, Anm. 16, S. 368 f.
- 19 Antonio Cassese, in: ders. (Hrsg.), Realizing Utopia. The Future of International Law, 2012, S. 519, 523 ff.
- 20 Vgl. Patrick Scheuß, Anm. 8, II 2 b bb; Nils Melzer, in Antonio Cassese (Hrsg.), Realizing Utopia. The Future International Law, Oxford u. a., 2012, S. 508, 514 ff.
- 21 Norman Paech, Gutachten zu den völkerrechtlichen Fragen der Verbotsverfügung des Bundesministeriums des Innern gegen kurdische Vereine und Organisatio-

nen in der BRD, v. 22. November 1993. Hamburg 1994, S. 1 – 39.

22 Norman Paech, Gutachten, S. 36.

23 Vgl. BVerwG v. 9. Juli 1997 -BVerwG 1BvR 1539/94.

24 Vgl. BVerfG v. 26. September 2006 1BvR 1580.

Norman Paech ist emeritierter Jura-Professor der Hochschule für Wirtschaft und Politik sowie Völkerrechtsexperte. Von 2005 bis 2009 war er Mitglied des Deutschen Bundestags und außenpolitischer Sprecher der Linksfraktion.

<https://www.heise.de/tp/features/PKK-und-deutsche-Justiz-Ganz-im-Sinne-Erdogans-4979085.html?seite=all>, 5.12.2020

HRW definiert Türkei als Besatzungsmacht in Syrien



Der türkische Staat und die sogenannte „Syrische Nationalarmee“ (SNA) haben mindestens 63 syrische Staatsangehörige in Nordostsyrien verhaftet und illegal in die Türkei überführt. Das teilte Human Rights Watch (HRW) am 3. Februar in Beirut mit. Die Menschenrechtsorganisation definiert die Türkei als Besatzungsmacht und fordert die sofortige Rückführung der illegal verschleppten Personen.

Laut HRW stellt die Verhaftung in Syrien und die Überführung in die Türkei eine „Verletzung der Verpflichtungen der Türkei als Besatzungsmacht im Nordosten Syriens gemäß der Vierten Genfer Konvention“ dar. „Die türkischen Behörden sind als Besatzungsmacht verpflichtet, die Rechte der Menschen im Nordosten Syriens nach dem Besatzungsrecht zu respektieren, einschließlich des Verbots willkürlicher Verhaftungen und der Überführung von Menschen auf ihr Territorium“, sagte Michael Page, stellvertretender Direktor für den Nahen Osten bei Human Rights Watch. „Stattdessen verletzen sie ihre Verpflichtungen, indem sie diese syrischen Männer verhaften und in die Türkei abtransportieren, wo sie sich den zweifelhaftesten und vagesten Anklagen im Zusammenhang mit angeblichen Aktivitäten in Syrien stellen müssen.“

Verschleppung in die Türkei ist fortbestehende Praxis

Human Rights Watch hat etwa 4.700 Seiten offizieller türkischer Fallakten über die Verhaftung der 63 syrischen Staatsangehörigen in Syrien einsehen können. Des Weiteren wurden Interviews mit Verwandten und Rechtsanwälten geführt. Laut HRW deuten weitere Belege darauf hin, dass die tatsächliche Zahl der illegal in die Türkei verbrachten Personen fast 200 betragen könnte: „Berichte in regierungsfreundlichen türkischen Nachrichtenquellen beziehen sich auf kürzlich inhaftierte syrische Staatsangehörige, die in die Türkei überstellt wurden, was darauf hindeutet, dass diese Praxis fortbesteht.“

Unbegründete Behauptungen und fehlende Beweise

Die illegal in die Türkei verschleppten syrischen Staatsangehörigen werden wegen „Untergrabung der Einheit und territorialen Integrität des Staates“, Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation und Mord angeklagt. Laut HRW stützen sich die Vorwürfe hauptsächlich auf unbegründete Behauptungen, die Inhaftierten hätten Verbindungen zu den YPG: „Die türkische Regierung und die Gerichte betrachten die PYD und die YPG als ein und dasselbe und als eng mit der bewaffneten Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) verbunden, mit der die Türkei einen jahrzehntelangen Konflikt in der Türkei führt.“

Die HRW-Recherchen hätten gezeigt, „dass die türkischen Behörden in den meisten Fällen keine Beweise dafür vorgelegt haben, dass die Inhaftierten aktive Kämpfer der kurdisch geführten Behörden waren oder dass sie Verbrechen begangen haben. Familienmitglieder und Verwandte sagten, dass die Inhaftierten administrative oder niedrigrangige Funktionen innerhalb der Partei innehatten.“ (...)

Lebenslange Freiheitsstrafen

Fünf Betroffene sind im Oktober 2020 in Riha (tr. Şanlıurfa) zu lebenslanger Haft verurteilt worden. „Nicht nur, dass diese Syrer illegal in die Türkei überstellt wurden, um dort missbräuchlich verfolgt zu werden, sondern in einem außerordentlich grausamen Schritt haben die Gerichte die höchstmögliche Strafe in der Türkei verhängt – lebenslanglich ohne Bewährung“, kommentierte der HRW-Vertreter Michael Page das Vorgehen.

Empfehlungen an die Türkei

Human Rights Watch spricht folgende Empfehlungen aus: „Die türkischen Behörden sollten aufhören, syrische Staatsangehörige aus dem besetzten Gebiet zu überführen und sie in der Türkei zu inhaftieren und zu verfolgen. Die türkischen Behörden sollten sofort allen in ihrem Gewahrsam befindlichen Gefangenen erlauben, ihre Familien zu

kontaktieren, ob in der Türkei oder außerhalb, und die Familien über ihren Status informieren. Alle syrischen Gefangenen, die in die Türkei überstellt wurden, sollten unverzüglich in die besetzten Gebiete in Syrien zurückgeführt werden.

Für den Fall, dass überstellte syrische Staatsangehörige weiterhin vor türkischen Gerichten verfolgt werden, sollte das Gericht alle Beweise ausschließen, die durch Zwang oder durch falsche Darstellung des Geltungsbereichs und der Anwendbarkeit von Gesetzen wie dem ‚Gesetz zur wirksamen Reue‘ oder in Situationen, in denen inhaftierten Personen rechtsstaatliche Garantien verweigert wurden, gewonnen wurden.

Als Besatzungsmacht und Unterstützer der lokalen Gruppierungen, die in den von ihnen kontrollierten Gebieten operieren, müssen die türkischen Behörden sicherstellen, dass ihre eigenen Beamten und die ihnen unterstellten Personen niemanden willkürlich inhaftieren, misshandeln oder missbrauchen. Die Behörden sind verpflichtet, mutmaßliche Verstöße zu untersuchen und sicherzustellen, dass die Verantwortlichen angemessen bestraft werden. Befehlshaber, die von Verbrechen wussten oder hätten wissen müssen, die von ihren Untergebenen begangen wurden, aber nichts unternommen haben, um sie zu verhindern oder zu bestrafen, können im Rahmen der Befehlsverantwortung strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.“

<https://anfdeutsch.com/aktuelles/hrw-definiert-turkei-als-besatzungsmacht-24286>, 03.02.2021

Kölnerin Dilan Gönül Örs darf die Türkei weiterhin nicht verlassen

Die konfrontative Rhetorik des türkischen Präsidenten Recep Tayyip Erdogan gegenüber westlichen Staaten hat sich in den letzten Tagen deutlich abgeschwächt. Die Gesellschaft für bedrohte Völker (GfbV) warnt vor diesem Hintergrund vor allzu großem Optimismus. Die veränderte Tonlage Ankaras sei als taktisch zu werten und dürfe nicht zu schnellen Zugeständnissen führen. „Aufgrund real- und geopolitischer Erwägungen hat die deutsche Bundesregierung die Türkei viel zu lange gewähren lassen. Als NATO-Mitglied und EU-Beitrittskandidat tritt das Land Menschen- und Minderheitenrechte seit Jahrzehnten mit Füßen“, erklärt GfbV-Nahostexperte Dr. Kamal Sido. Darunter leidet vor allem die kurdische Bevölkerung in der Türkei und im benachbarten Nordsyrien. Wer es wagt, diese Politik zu kritisieren, wird von der staatshörigen Justiz mundtot gemacht.“

Das bekommt derzeit die wegen Terrorvorwürfen inhaftierte Kölnerin Dilan Gönül Örs zu spüren. „Seit 17 Monaten sitzt sie wegen lächerlicher Vorwürfe im Gefängnis. Das angekündigte Urteil ist verschoben worden. Bis dahin darf sie das Land nicht verlassen“, berichtet Sido. Als deutsche Staatsbürgerin wird Frau Örs die Teilnahme an einer legalen und genehmigten Aktion junger kurdischer Menschen in Köln im Jahre 2012 vorgehalten. „Deutsche Sicherheitsbehörden hatten Kenntnisse über die deutsche Staatsbürgerin an Erdogans Unrechtsjustiz weitergegeben. Die Anklageschrift gegen Frau Örs soll im Wesentlichen auf Informationen basieren, die das Bundeskriminalamt an die Türkei weitergegeben hat“, so Sido.

Dilan Gönül Örs ist die Tochter der deutsch-kurdischen Sängerin Hozan Canê. Nachdem Canê im Frühjahr 2019 bis zum Vollzug ihrer Strafe freigelassen worden war, reiste ihre Tochter Dilan im Mai 2019 nach Istanbul, um ihre Mutter zu besuchen. Dort wurde sie festgenommen, anschließend wieder freigelassen und mit einer Ausreiseperrre belegt. Sie selbst erklärte telefonisch gegenüber der GfbV: „Die Zeit hier ist für mich sehr schwer, sowohl psychisch als auch physisch. Mehr als zu warten und Geduld zu haben, können wir leider nicht. Wir beten jeden Tag dafür, dass wir bald nach Hause können und wieder zu unserem alten Leben finden. Die große Unterstützung aus Deutschland gibt meiner Mutter und mir viel Kraft in diesen schwierigen Zeiten“. Gesellschaft für bedrohte Völker e. V., www.gfbv.de, K.Sido@gfbv.de

Zeigen des YPG-Symbols kein Straftatbestand



Das Amtsgericht Duisburg hat in einem Beschluss vom 13. November 2020 den Antrag der örtlichen Staatsanwaltschaft auf Erlass eines Strafbefehls wegen Verstoßes gegen das Vereinsgesetz aus rechtlichen Gründen abgelehnt.

Einer Angeschuldigten hatte sie vorgeworfen, während einer Versammlung am 9. Oktober 2019 in Duisburg

„für mehrere Minuten“ eine Fahne mit dem Symbol der kurdisch-nordsyrischen Volksverteidigungskräfte YPG geschwenkt zu haben. Zudem habe sie in unmittelbarer Nähe anderer Personen mit YPG-Fahnen „zwei Mal hintereinander“ die Parole „PKK“ gerufen, um auf diese Weise die Verbindung zwischen YPG und PKK herzustellen.

Anlass der Versammlung war der Einmarsch der Türkei in Syrien und hatte das Motto „Afrîn soll leben – Türkei raus aus Rojava“.

Ihr Verteidiger, Rechtsanwalt Yener Sözen, hatte in dem Verfahren vorgetragen, dass das Zeigen der YPG-Fahne erlaubt sei und das Skandieren der Parole „PKK“ keinen Verstoß gegen das Vereinsgesetz darstelle. Auch das Gericht vertrat die Auffassung, dass das der Angeschuldigten vorgeworfene Handeln keinen Straftatbestand erfülle. Dies wäre nur dann der Fall gewesen, wenn es sich bei der Fahne mit dem YPG-Symbol um das Kennzeichen eines verbotenen Vereins gehandelt hätte.

Die Auffassung der Staatsanwaltschaft, dieses Emblem werde auch von der verbotenen PKK „usurpiert“, teilte das Gericht nicht. Schließlich seien auch Ähnlichkeiten der Symbole beider Organisationen nicht erkennbar.

Zur Frage, ob die beiden „PKK“-Rufe strafbar gewesen sein sollen, erläuterte das Amtsgericht, dass die Beschuldigte polizeilichen Feststellungen zufolge zu diesem Zeitpunkt nicht mehr im Besitz der YPG-Fahne gewesen sei und zwischen beiden Vorfällen eine „deutliche Zäsur“ vorgelegen habe. Denn der Versammlungsleiter habe nach Aufforderung der Polizei die Teilnehmer*innen per Lautsprecherdurchsage aufgefordert, das Zeigen der Fahnen zu unterlassen. Sodann habe sich die Demonstration in Bewegung gesetzt – bevor die Angeschuldigte „PKK“ gerufen haben soll.



Außerdem – so das Gericht – stelle das Rufen des Namens einer verbotenen Organisation „für sich“ kein „Verwenden eines Kennzeichens“ dar, weil es sich bei einem Namen als solchem nicht um ein „Kennzeichen“ handle.

Schlussendlich sei der Angeschuldigten das Schwenken einer YPG-Fahne durch eine dritte Person und das gleichzeitige „PKK“-Rufen als „eigene“ Tat nicht zuzurechnen. Dies würde den Wortsinn des „Verwendens“ sprengen

und verstieße gegen das „Analogieverbot“. (Aktenzeichen: 204 Cs-114 Js 210/19-215/20)



Des Weiteren hat das Bayerische Oberste Landesgericht am 1. Dezember 2020 die Position der Staatsanwaltschaft München gegen das Zeigen der Fahne der kurdischen Frauenmiliz YPG korrigiert. Das Gericht wies eine Revision der Staatsanwaltschaft gegen eine vorherige Gerichtsentscheidung zurück. Dabei sprach das Amtsgericht München einen kurdischen Aktivistin frei. Ihn hatte die Münchener Staatsanwaltschaft bestrafen wollen, weil er bei einer Demonstration gegen den türkischen Angriffskrieg in Nordsyrien die grüne Fahne der kurdischen Frauenverteidigungseinheiten (Yekîneyên Parastina Jin, YPG) getragen hatte.

AZADİ e.V., Rechtshilfefonds für Kurdinnen und Kurden in Deutschland, Köln, azadi@t-online.de, 05.12.2020

<https://www.heise.de/tp/features/Kurdische-Selbstverteidigung-siegt-in-Bayern-4976641.html>, 01.12.2020

Amnesty International startet Eilaktion für Zeynab Jalalian



Die Menschenrechtsorganisation Amnesty International hat eine Eilaktion für Zeynab Jalalian gestartet und ruft dazu auf, Briefe an den Chef der iranischen Justiz, Ebrahim Raisi zu schreiben. Die seit 2008 im Iran inhaftierte politische Gefangene Zeynab Jalalian aus dem ostkurdischen Makû ist schwerkrank und wird gefoltert, eine medizinische Behandlung wird ihr verweigert. Das iranische Geheimdienstministerium knüpft den Zugang zu angemessener

medizinischer Versorgung und eine Verlegung Jalalians in ein wohnortnahes Gefängnis an ein „Geständnis“ vor laufender Kamera. Sie soll „Reue“ für ihre früheren politischen Aktivitäten bekunden sowie einer Zusammenarbeit mit den Regimebehörden zustimmen. Andernfalls werde die Repression gegen sie und ihre Angehörigen nicht enden.

Einzigste Frau in Iran mit lebenslanger Haftstrafe

Die 1982 in Makû geborene Zeynab Jalalian wurde im Sommer 2008 in Kirmaşan verhaftet und im Januar 2009 vor einem dortigen Revolutionsgericht wegen „Feindschaft zu Gott“ zum Tode verurteilt. Die Verurteilung steht mit Jalalians Mitgliedschaft in der „Partei für ein freies Leben in Kurdistan“ (Partiya Jiyana Azad a Kurdistanê – PJAK) in Zusammenhang. Zuvor hatte sie acht Monate lang in einer Einrichtung des Geheimdienstministeriums in Untersuchungshaft gesessen. In ihrem Gerichtsverfahren, das nur wenige Minuten dauerte, hatte sie keinen Zugang zu einem Rechtsbeistand. Das Todesurteil gegen Zeynab Jalalian wurde im November 2011 in eine lebenslange Haftstrafe umgewandelt. Sie ist derzeit die einzige weibliche Gefangene im Iran, die mit dieser Strafe belegt ist.

Bei Verlegungsodyssee quer durchs Land an Covid-19 erkrankt

Im letzten Jahr ist Zeynab Jalalian von Agenten des Geheimdienstministeriums binnen weniger Monate gleich vier Mal in verschiedene Gefängnisse im ganzen Land verlegt worden. Während dieser Odyssee erkrankte sie an Covid-19 und Asthma und leidet nach wie vor unter Atemnot. Es ist daher wahrscheinlich, dass sie einen permanenten Lungenschaden davontragen wird. Zudem erlitt sie während den Transporten Verletzungen durch Fesseln an den Hand- und Fußgelenken und wurde von iranischen Sicherheitskräften körperlich misshandelt. Da ihre Verletzungen unbehandelt blieben, leidet sie inzwischen an den Spätschäden. Darüber hinaus leidet sie infolge der Haftbedingungen und Misshandlungen im Gefängnis an anderweitigen schweren gesundheitlichen Problemen, unter anderem Herz-, Darm- und Nierenerkrankungen, Lähmungen, Zahn- und Kieferentzündungen. Als Folge von wiederholten Schlägen auf den Kopf ist ihr Sehvermögen stark eingeschränkt. Bisher wurde Jalalian nur einmal kurzzeitig außerhalb des Gefängnisses medizinisch versorgt, nachdem sie im Juni positiv auf COVID-19 getestet worden war. Zu der Zeit war sie vorübergehend in einen Hungerstreik getreten, um ihre Zurückbringung in die Haftanstalt in Xoy (Choy) zu erwirken – erfolglos.

Familie mit Repression überzogen

Seit November wird Jalalian in einem Gefängnis in der zentraliranischen Stadt Yazd festgehalten, in rund 1400 Kilometern Entfernung vom Wohnort ihrer Familie. Im selben

Monat wurde ihr Vater Ali Jalalian in Makû vom iranischen Geheimdienst vorübergehend festgenommen und verhört, weil er mit Menschenrechtsorganisationen und ausländischen Medien über die Situation seiner Tochter gesprochen hatte. Nur durch die Hinterlegung einer Kaution wurde der Mann einen Tag später wieder freigelassen.

UN: Verurteilung wegen Engagement für Rechte von kurdischen Frauen

Amnesty International bewertet die Verweigerung der Behandlung Zeynab Jalalians als eine Praxis „gleichwertig mit Folter“ und forderte wiederholt ihre Freilassung und ein Wiederaufnahmeverfahren, das den internationalen Standards für faire Gerichtsverfahren entspricht. Zudem setzt sich die Organisation für die Umsetzung der Forderung der UN-Arbeitsgruppe für willkürliche Inhaftierungen ein. Im April 2016 forderte die Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen die iranische Regierung auf, Zeynab Jalalian freizulassen. Nach Auffassung der UN-Arbeitsgruppe ist der Grund für ihre Verurteilung die friedliche Ausübung ihrer Rechte und ihre Tätigkeiten für die Rechte von kurdischen Frauen. <https://anfdeutsch.com/aktuelles/amnesty-international-startet-eilaktion-fur-zeynab-jalalian-24269>, 02.02.2021

„Wir brauchen Banu“

Claudia Wangerin



Im Windschatten der Corona-Krise versuchen bayerische Ausländerbehörden, linke Oppositionelle aus der Türkei loszuwerden – auch solche, die bereits eine unbefristete Niederlassungserlaubnis haben. Wie Banu Büyükkavci, die seit vielen Jahren in Deutschland lebt. Die 49jährige arbeitet als Fachärztin für psychosomatische Medizin und Psychotherapie am Klinikum Nürnberg und ist Mitglied der Gewerkschaft ver.di, die für sie im Dezember eine Solidaritätskampagne unter dem Motto „Banu muss bleiben“ gestartet hat.

Die Nürnberger Ausländerbehörde prüft ihre Ausweisung aus demselben Grund, aus dem Büyükcavci schon fast drei Jahre in Deutschland im Gefängnis gesessen hat – ohne dass ihr je konkrete Straftaten vorgeworfen wurden. Sie war eine der Angeklagten im 2016 begonnenen Münchner „Kommunistenprozess“ gegen insgesamt zehn Personen, denen die Mitgliedschaft in der TKP/ML (Kommunistische Partei der Türkei/Marxistisch-Leninistisch) zur Last gelegt wurde.

Ein militanter Flügel der TKP/ML wurde für länger zurückliegende Anschläge auf staatliche Einrichtungen in der Türkei verantwortlich gemacht – die Angeklagten selbst nicht. Ihnen wurde vorgeworfen, ein deutsches „Auslandskomitee“ gebildet, Spenden gesammelt, politische Veranstaltungen organisiert und Mitglieder geworben haben.

Jahrelange Hauptverhandlung

Da der Prozess mehr als vier Jahre dauerte, die Banu Büyükcavci überwiegend in Untersuchungshaft verbrachte, war ihre dreieinhalbjährige Strafe bereits abgegolten, als die Hauptverhandlung im Juli 2020 endete. Laut Urteil des Oberlandesgerichts München hatten alle Angeklagten in dem Bewusstsein gehandelt, dass die TKP/ML in der Türkei einen Umsturz plane.

Allerdings waren Mitglieder der Partei dort auch nachweislich schwerer Folter ausgesetzt – und in Deutschland werden der TKP/ML keine Gewalttaten angelastet. Sie ist hierzulande nicht einmal verboten. Nur aufgrund der 2002 vom Bundesjustizministerium erteilten Verfolgungsermächtigung nach den dschihadistischen Terroranschlägen 2001 auf die USA konnte der Prozess nach Paragraph 129b („Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland“) eröffnet werden. Rechtskräftig ist das Urteil noch nicht. Die Verteidigung hat Revision eingelegt.

Kollegen und Vorgesetzte von Banu Büyükcavci – auch solche, die keine Gewerkschaftsmitglieder sind – standen während des Prozesses hinter ihr und haben sich dafür eingesetzt, dass sie nach der Haftentlassung in ihr Arbeitsverhältnis zurückkehren konnte. Im Rahmen der Solidaritätskampagne finden seit Mitte Dezember jeden Mittwoch Mahnwachen von ver.di in Nürnberg statt – natürlich unter Einhaltung der Abstandsregeln zur Eindämmung der Corona-Pandemie.

In einem offenen Brief an Bundesaußenminister Heiko Maas (SPD) warnt das Kampagnenteam unter Berufung auf die Menschenrechtsorganisation Amnesty International vor Folter und dem «Verschwindenlassen» von Oppositionellen in der Türkei. Maas, der zu Beginn des TKP/ML-Prozesses Bundesjustizminister war, wird darin aufgefordert, seinen Einfluss bei der Stadt Nürnberg und dem bayerischen Innenministerium geltend zu machen, «damit Dr. Büyükcavci ein dauerhaftes Bleiberecht behält». Betont wird auch: «Wir brauchen Banu, und zwar hier.» (...)



„Trumpfkarte“ Terrorismusvorwurf

Grundsätzlich seien mittlerweile Ausweisungsverfahren gegen türkische und kurdische Linke, die wegen ihrer politischen Aktivitäten von deutschen Gerichten verurteilt wurden, „eher die Regel als die Ausnahme“, sagt ihr Anwalt Yunus Ziyal. Über eine tatsächliche Abschiebung sei damit noch nicht entschieden – die Ausweisung beende aber den „rechtmäßigen Aufenthalt“. Seine Mandantin und er müssten dann Abschiebehindernisse geltend machen – wie etwa drohende Folter.

Erst einmal verlöre sie durch die Ausweisung alle für ein normales Leben in Deutschland wichtigen Rechte, wäre nur noch geduldet und dürfte ohne gesonderte Erlaubnis nicht mehr arbeiten. Ohne einen fristgerechten Eilantrag gegen die Vollziehbarkeit der Abschiebung müsste sie im Fall einer Ausweisung tatsächlich jeden Tag damit rechnen, gegen ihren Willen in die Türkei ausgeflogen zu werden.

Der Vorwurf des Terrorismus sei eine besondere „Trumpfkarte“ der Ausländerbehörden, so Ziyal. Manchmal scheine es, als hielten sie diese für einen Freifahrtschein. Es sei aber insbesondere bei dem sehr unbestimmten Rechtsbegriff „Terrorismus“ genau abzuwägen. Bei seiner Mandantin überwögen klar die Bleibeinteressen, „zumal das Urteil des OLG München bisher nicht einmal rechtskräftig ist“, betonte Ziyal.

Anfang Dezember war in Eichstätt die geplante Abschiebung der 22jährigen Dilek Agirman in die Türkei in letzter Minute gestoppt worden, nachdem der Bayerische Flüchtlingsrat und andere Gruppen eine Petition für die Aktivistin der Demokratischen Partei der Völker (HDP) gestartet hatten.

Ihr Asylverfahren wird nun neu aufgerollt. Die HDP fällt allerdings in Deutschland nicht unter den Paragraphen 129b. In der Türkei besteht gegen Agirman ein Haftbefehl wegen regierungskritischer Äußerungen im Internet. <https://www.heise.de/tp/features/Wir-brauchen-Banu-5005109.html?seite=all,06.01.2021>
<https://anfdeutsch.com/aktuelles/nurnberg-wir-alle-sind-banu-und-leyla-und-murat-24026,20.01.2021>

Pro Humanitate: Unterstützung für freigelassene ausländische Gefangene in Istanbul



Durch eine Teilamnestie wurden in der Türkei ein Teil der Gefangenen aus den überfüllten Gefängnissen freigelassen. Als Grund wurde die Ansteckungsgefahr von Corona genannt. Von 300.000 Eingekerkerten kamen etwa 90.000 frei.

Da aber die politischen Gefangenen, Journalisten, Intellektuelle, Erdogan-Kritiker gegen Corona immun sind, sollten sie weiterhin in Gefängnissen bleiben!

Durch diese Teilamnestie wurden auch einige ausländischen Gefangene freigelassen. 32 von diesen ausländischen Gefangenen fanden Zuflucht in einer Kirche in Istanbul. Die Gefangenen müssen sich täglich bei der Polizei melden, werden aber nicht mehr vom türkischen Staat versorgt.



Pro Humanitate e.V. wurde von dieser Kirche gebeten, einen Teil der entstehenden Kosten der Versorgung zu übernehmen. Die Kirche wurde bei ihrem Vorhaben unterstützt und die Gefangenen haben als Gegenleistung bei der Renovierung und Streichung der Kirchenmauer tatkräftig mitgeholfen.

Digitale Endgeräte für die armen Schüler*innen in Diyarbakir



Aufgrund der Corona-Pandemie wurden auch in der Türkei die Schulen geschlossen und auf Onlineunterricht bzw. Unterricht über Fernsehen (wie Telekolleg) umgestellt. Davon sind auch die Kinder unseres Schulpatenschaftsprogramms in Amed (Diyarbakir) betroffen.

Die Schüler*innen stehen vor den ähnlichen Herausforderungen des digitalen Unterrichts wie die Schüler*innen hier, jedoch sind die Bedingungen deutlich erschwerter.

Die Schulkinder unseres Programms kommen aus armen Familien, in denen meist mehrere schulpflichtige Kinder in einem Haushalt leben. Kaum eine dieser Familien verfügt über digitale Endgeräte, wenn überhaupt über einen Fernseher, so dass die Kinder somit praktisch von ihrem Recht auf Bildung abgeschnitten sind. Um das zu ändern, möchten wir mit dieser Kampagne dafür sorgen, dass die Kinder auch unter Corona-Bedingungen ihr Recht auf Bildung wahrnehmen können.

Unser Kooperationspartner hat aus eigenen Mitteln bereits erste Tablets angeschafft und zur Nutzung ausgeliehen. Jedoch reichen diese noch lange nicht aus.

Daher wir bitten um Deine/ Ihre Unterstützung für diese Kinder, damit sie durch Armut und Corona nicht doppelt bestraft werden.

Spendenkonto: Kinderhilfe Mesopotamien e.V.

Volksbank Köln Bonn eG

IBAN: DE33 3806 01866402491017

BIC: GENODE1BRS

Stichwort: Bildung digital Amed

Für Spendenbescheinigungen:

Name und Adresse angeben!

Kinderhilfe Mesopotamien, info@kinderhilfe-mesopotamien.de

Der Geschäftsbericht 2020 von Pro Humanitate ist da!



Pro Humanitate e.V. ist ein gemeinnütziger, sozial und friedenspolitisch aktiver Verein in Köln und arbeitet an drei Standorten in Köln-Vingst und Porz-Zündorf. Der Verein ist Träger der freien Jugendhilfe und Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband. Er wurde 2017 zum Integrationspreis unter der Schirmherrschaft des Bundespräsidenten nominiert.

Pro Humanitate e.V. hat seine vielfältige Arbeit auch in dem besonderen und von der Corona-Pandemie beherrschten Jahr 2020 fortgesetzt und seine Angebote ausgeweitet. Den Schwerpunkt der Arbeit von Pro Humanitate bildet die Jugendarbeit mit vielen verschiedenen Gruppen. Hinzu kommen Angebote für Geflüchtete, Zuwanderer, Migranten und Deutsche sowie Allgemeine Sozialberatung und humanitäre Hilfe.

Einige Ergebnisse aus dem Geschäftsbericht:

„Ein stressiges, von einem Virus Namens Corona gekennzeichnetes und in vieler Hinsicht verlustreiches Jahr 2020 ist zu Ende gegangen. Die Folgen und Spuren aber werden uns begleiten und ein bitterer Beigeschmack wird für immer bleiben.

Trotz Pandemie, trotz Einschränkungen konnten wir unsere Angebote ausweiten, weitere Projekte starten und neue Akzente setzen.

Im Pandemiejahr 2020 konnten wir unter anderem;

- » in unseren drei Jugendtreffs in Porz und Vingst über 170 angemeldete Kinder und Jugendliche betreuen,
- » drei unserer Abiturienten zum Studium verabschieden,
- » 46 Schüler*innen bei den Hausaufgabenhilfen betreuen,
- » durch Einzelförderung und ein Leseprojekt die jüngeren Schüler*innen in die Welt der Bücher begleiten,
- » einen Lesewettbewerb organisieren,
- » 25 benachteiligte Schüler*innen mit Laptops ausstatten,
- » 80 Kinder und Jugendliche in den Sommer- und Herbstferien betreuen,

- » ein Projekt „Leben zwischen zwei Kulturen – Transkulturelle Biographiearbeit“ durchführen und Mütter und Töchter zu Erziehungsfragen interviewen sowie die Ergebnisse in einer Broschüre und 10 Roll-Ups festhalten,
- » 29 Studierende, Gymnasiasten und Schüler*innen aus ärmeren Familienverhältnissen in den kurdischen Gebieten in der Türkei mit Schulpatenschaften unterstützen,
- » einer Kirche in Istanbul helfen, damit sie ihre Flüchtlingsbetreuung aufrechterhalten kann.



In diesem „besonderen“ Jahr haben wir vom Jugendamt der Stadt Köln und von unseren Kooperationspartnern tatkräftige Unterstützung erfahren.

Vielen herzlichen Dank an die jüngeren Akteure, die sehr diszipliniert und engagiert mitmachten; an unsere Gruppenleiter*innen, die beratend, kreativ, erfinderisch und geduldig den Kindern, Jugendlichen und Müttern beiseite standen und an unsere Kooperationspartner, die uns wohlwollend und großartig unterstützten!

Was wir geschafft haben, haben wir zusammen geschafft und darauf sind wir stolz!“

Der Weg zum kompletten Bericht:

https://www.pro-humanitate-koeln.de/medien/geschaeftsberichte/Pro_Humanitate_Geschaeftsbericht-2020.pdf

Das Beste aus beiden Kulturen Leben zwischen zwei Kulturen – Transkulturelle Biographiearbeit

Mütter und Töchter zu Erziehungsfragen



Im Rahmen des Projektes „Leben zwischen zwei Kulturen – Transkulturelle Biographiearbeit“ wurden die Beziehungen zwischen Müttern und Töchtern aus verschiedenen Herkunftskulturen, der Verlauf und die Auswirkung der Migration auf das Erziehungsverhalten der Mütter sowie die Lebenssituation in zwei Generationen in Köln untersucht.

18 Mütter und Mädchen mit jesidischen, marokkanischen, gambianischen, somalischen, kurdischen, ukrainischen, persischen, bulgarischen und italienischen Wurzeln sind zu Wort gekommen.

Die Interviews wurden im Zeitraum Oktober 2019 bis Juni 2020 durchgeführt. Alle befragten Mütter sind nicht in Deutschland geboren. Unter den Töchtern sind vier im Herkunftsland ihrer Eltern zur Welt gekommen.

Die überwiegende Mehrheit der Mütter kommt aus Ländern, die patriarchalisch geprägt sind und wo das männliche Geschlecht mehr Rechte und Privilegien hat als Frauen und Mädchen. Obwohl die Mütter mit traditionellen Wert- und Moralvorstellungen aufgewachsen sind und geprägt wurden, erziehen sie ihre Töchter nicht nach traditionellen Erziehungsmustern. Sie versuchen, ihre Töchter liberaler zu erziehen und ihnen Freiheiten einzuräumen. Ihre Töchter sollen studieren, Erfolg haben und finanziell unabhängig werden.

Die Töchter betonen fast übereinstimmend, dass sie nicht zwischen, sondern in zwei Kulturen leben. Dies sei eine Bereicherung für sie und würde ihre persönliche Identität stärken.

Bei Entscheidungsprozessen, Selbstbewusstsein und Selbstvertrauen sind die Töchter viel weiter als ihre Mütter. Sowohl Mütter als auch Töchter sind in Deutschland angekommen und betrachten Deutschland als ihre zweite Heimat. Das beste Zeugnis hierfür ist die Aussage von Malaika aus Somalia: „Mein Leben hat erst hier angefangen!“

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das Erziehungsverhalten sich in der Migration verändert und an die hiesigen gesellschaftlichen Strukturen angepasst hat, ohne die eigenen kulturellen Werte aufzugeben.

„Das Beste aus beiden Kulturen“ ist die Hauptbotschaft dieser Transkulturellen Biographiearbeit, die von Aktion Mensch gefördert wurde.

Die Interviews sind mit Grußworten von Serap Güler (Staatssekretärin für Integration beim Ministerium für Kinder Familie, Flüchtlinge und Integration), Elfi Scho-Antwerpes (Bürgermeisterin der Stadt Köln) und Andreas Wolter (Bürgermeister der Stadt Köln) in Form einer Broschüre erschienen. Auch 10 Roll-ups wurden angefertigt und warten auf eine bessere Zeit, um ausgestellt zu werden.

Pro Humanitate e.V. ist ein gemeinnütziger, sozial und friedenspolitisch aktiver Verein und arbeitet an drei Standorten in Köln. Er wurde 2017 zum Integrationspreis unter der Schirmherrschaft des Bundespräsidenten nominiert.

Die Broschüre kann heruntergeladen werden:

https://www.pro-humanitate-koeln.de/medien/publikationen/Broschuere-Das_Beste_aus_beiden_Kulturen.pdf

Herausgabe eines Buches zur kurdischen Kultur und Geschichte

Das Institut für Kurdische Studien wurde 1988 als wissenschaftliche Einrichtung von einem Kreis von WissenschaftlerInnen der Freien Universität Berlin ins Leben gerufen und ist seit dem Jahre 1995 als überparteilicher und überkonfessioneller, politisch unabhängiger, gemeinnütziger Verein eingetragen. Ziele des Institutes sind Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der kurdischen Sprache und Kultur, Bildungsaufgaben zur sozialen Integration in Deutschland lebender KurdInnen und die Förderung der kulturellen Toleranz sowie der Völkerverständigung und der Kulturaustausch. Das Institut für Kurdische Studien stützt sich überwiegend auf ehrenamtliche MitarbeiterInnen. Um seine Arbeitsfähigkeit als wissenschaftliche Einrichtung zu gewährleisten, kooperiert es eng mit dem Institut für Iranistik der Freien Universität Berlin.

Ein Schwerpunkt des Institutes für Kurdische Studien ist die Herausgabe von Büchern zur kurdischen Sprache. Unter anderem wurden mehrere Wörterbücher der verschiedenen kurdischen Dialekte herausgegeben. In der Anthologie „Blutige Rose – Moderne kurdische Dichtung“ aus dem Jahre 2016 wurde eine umfassende Auswahl des kurdischen Dichters Goran (1904 – 1962) in kurdischer und deutscher Sprache veröffentlicht.

Eines der letzten Werke, das Buch „Deutsch lernen

leicht gemacht“, richtet sich vor allem an KurdInnen, deren Muttersprache Zentralkurdisch (Sorani) ist und die sich einen aktuellen Grundwortschatz des kulturellen und administrativen Alltags aneignen möchten.

Im Jahre 2018 wurde die deutsche Übersetzung des Epos „Mem u Zin“ veröffentlicht. Das Werk erzählt auf eindrucksvolle und meisterhafte Weise von Liebe, Verrat und Schicksal, dass es als Höhepunkt kurdischer Dichtkunst gilt und zu dem Nationalepos der Kurden schlechthin avanciert ist. Es entstammt der Feder des kurdischen Gelehrten, Dichters und Mystikers Ehmede Xani, der im 17. Jahrhundert eine für das kurdische Volk folgenreiche Entwicklung miterlebte und in sein Werk einflocht.

Sämtliche Bücher können über das Institut für Kurdische Studien erworben werden (<http://www.ifkurds.de/de/publikationen.html>), wobei Ihnen auf alle Publikationen 20% Rabatt angeboten werden.

Während über die Entwicklung in den verschiedenen Regionen Kurdistans in den letzten Jahren durchaus zahlreiche Literatur erschienen ist, fehlt derzeit ein grundlegendes wissenschaftliches Werk in deutscher Sprache zur kurdischen Kultur und Geschichte. Aus diesem Grund plant das Institut die Veröffentlichung eines Werkes zur Jahrtausende alten Geschichte und Kultur des kurdischen Volkes.

Neben viel Arbeit verursacht die Herausgabe eines solchen Werkes aber auch Kosten. Deswegen ist das Institut auf Spenden angewiesen. Wir rufen deshalb dazu auf, das Institut bei seiner Arbeit finanziell zu unterstützen.

Spenden Sie deswegen auf das:

Institut für Kurdische Studien

IBAN: DE07 1605 0000 3522 0129 08,

BIC: WELDED1PMB

Das Institut ist als gemeinnützig anerkannt.

Spenden sind steuerlich absetzbar.

Hinweis auf sonstige Infostellen

Azadi e.V. – Rechtshilfefonds für Kurdinnen und Kurden in Deutschland, azadi@t-online.de; www.nadir.org/azadi/

Demokratisches TürkeiForum, info@tuerkeiforum.net, www.tuerkeiforum.net

Civaka Azad – Kurdisches Zentrum für Öffentlichkeitsarbeit e.V., info@civaka-azad.org, www.civaka-azad.org

Gesellschaft für bedrohte Völker, nahost@gfbv.de, www.gfbv.de

Institut für Kurdische Studien e.V., <http://www.ifkurds.de>

ISKU | Informationsstelle Kurdistan e.V., isku@nadir.org; www.nadir.org/isku/

Kurdisches PEN-Zentrum, webmaster@pen-kurd.org, www.pen-kurd.org/

Kurdistan Report, www.kurdistanreport.de

NAVEND – Zentrum für kurdische Studien e.V., info@navend.de, <http://www.navend.de/>

The Turkish Economic and Social Studies Foundation (TESEV), www.tesev.org.tr/eng/

Zentrum für Türkeistudien, www.zft-online.de

Für die Bereitstellung der Karikaturen danken wir Klaus Stuttmann sehr.
<http://www.stuttmann-karikaturen.de>